

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795
Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9895. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 11

10. April 1931

Der „entlarvte große Unbekannte“

3 | Rationalisierung
RKW.
Arbeitslosigkeit

Wenn man sich einen Begriff machen will von der Wandlung, die beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit seit etwa einem Jahre, also seit der Übernahme der Geschäfte durch den heutigen Leiter, O. D. Schaefer, vor sich gegangen ist, dann kann man auf nichts Einleuchtenderes hinweisen, als auf die Tagungen Ende Februar und Anfang März, die sich mit den Themen: „Der Mensch und die Rationalisierung“ und „Kapitalleitung und Arbeitslosigkeit“ beschäftigten. Der Boden der technischen Rationalisierung, man konnte schon fast sagen

des technischen Wirtschaftlichkeitsdogmas

ist verlassen, man hat sich darauf besonnen, daß man mit seiner Organisation in einem Gebilde arbeitet, in dem es zuerst und zuletzt um die menschliche Existenz geht, gleichgültig, ob unter dem Gesichtspunkt der Volkswirtschaft oder der Einzelwirtschaft.

Dieser radikale Umschwung, mit dem man noch lange nicht bei der von mir seit Jahren geforderten Rationalisierung des Geistes angelangt ist — es werden vielmehr die ersten Kinderschritte auf diesem Gebiet getan —, kommt in einem Augenblick, in dem man das Reichskuratorium gezwungen hat, seine Arbeiten mit Mitteln weiterzuführen, die an der tatsächlichen Aufgabe gemessen ein Trinkgeld sind. Man denke an die Veröffentlichungen, die die Tagespresse nach den Berichten des Rechnungshofes zu dem Geldgebaren staatlicher Verwaltungsbehörden gebracht hat, wo Hunderttausende zu unnötigen, unsachlichen und unzulässigen Zwecken zum Fenster hinausgeworfen wurden, und man stelle dem gegenüber, daß hier das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit zeigt, daß es seine Aufgabe verstanden hat, die es durchführen würde und könnte, wenn es die notwendigen Geld- und Machtmittel bekäme: man wird sagen müssen, daß niemand an größerer Verständnislosigkeit leidet, als ein Reichstag, der die Sorge hat, daß seine Sitzungssessel schnellstens neue Bezüge erhalten, dem RKW. aber die notwendigen Mittel streicht und es zu einem Mauerblümchen degradiert,

das, würde dort gearbeitet wie im Reichstag, schon lange verblüht wäre.

Um so höher ist die ergriffene Initiative anzuerkennen; nur will mir scheinen, es müßte jetzt endlich auch der Schritt getan werden, der das Reichskuratorium aus einer nur empfehlenden und nur beratenden Stelle zu einer

Organisation mit wirtschaftlicher Exekutivgewalt macht. Das habe ich auch seit Jahren gefordert, selbstverständlich ohne Erfolg.

Die sogenannten Prominenten mögen sich aber nicht täuschen: In der Diskussion der Tagung „Mensch und Rationalisierung“ kam bei der überwiegenden Zahl der auftretenden Gewerkschaftsvertreter immer wieder zum Ausdruck, daß das RKW. handeln müsse, daß es die richtige Stelle für die im Thema liegenden Fragen der Bestgestaltung der Arbeit, der Berufsausslese, der Gemein-

schaftsarbeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sei usw. Wenn hier auch falsche Vorstellungen über die tatsächliche Situation zum Ausdruck kamen, so liegt doch das Gefühl für tatsächliche Gestaltungsmöglichkeit offenbar in der Luft.

Vielen Kennern der Materie ist es selbstverständlich. Nur die Prominenten, die die Machtmittel in der Hand halten, sehen und hören nichts, sondern beschäftigen sich anstatt mit Wirtschaft — mit dem, was sich heute so Politik nennt.

Wie notwendig aber gerade deshalb die praktische Unterstützung des RKW. wäre, wie dringend erforderlich es wäre, daß man gerade dieser Stelle exekutive Betätigungsmöglichkeit gibt, ging hervor aus dem außerordentlich interessanten und zeitgemäßen Vortrag, den Professor Dr. Walter Mahlberg von der Universität Freiburg über „Kapitalleitung und Arbeitslosigkeit“ hielt.

Ich lasse hier ein kurzes Referat folgen, während ich auf den Fragenkomplex „Mensch und Rationalisierung“ in einem der nächsten Hefte zurückkomme, da man mir hier noch viel zu sehr zurückblicken als vorwärts zu schauen scheint, und es deshalb notwendig werden wird, sich mit den zu diesem Rahmen gehörenden außerordentlich weit- und tiefgreifenden Fragen ausführlicher zu befassen.

Carl Fluhme.

Hier folgt das Referat über den Vortrag von Mahlberg:

Wer ist der große Unbekannte?

Die wirtschaftlichen Instrumente, mit deren Hilfe das Kapital in seine Millionen von Kanälen geleitet wird, beruhen auf Erfahrungen von Jahrhunderten und versagen trotzdem, wie die gegenwärtige Krise zeigt. Das Versagen beruht zum Teil darauf, daß man in der Öffentlichkeit einen falschen Kapitalbegriff hat und das Kapital ähnlich ansieht wie den „großen Unbekannten“ am Schöffengericht, der plötzlich verschwindet oder plötzlich wieder vorhanden ist. Der Zweck des Vortrages war deshalb die Entlarvung dieses Unbekannten, um von da aus Vorschläge für neue Instrumente der Kapitalleitung zu machen.

Von den augenblicklichen weltwirtschaftlichen Störungskomplexen behandelte der Vortragende nur die Zwangswirtschaft auf dem Weltkapitalmarkt durch die Reparationen.

Jede Mark Tributzahlung ist im Ausland unctiones Kapital,

zusätzliche Kaufkraft, solange das Geld nicht zur Anlage in Deutschland benutzt wird. Denn transferiert wird nicht der aktive Güterbestandteil des Kapitals, sondern lediglich das passive Kapital e i g e n t u m s r e c h t im Werte von täglich zwei bis drei deutschen Dörfern, im Laufe von drei Jahren so viel, wie das Nominalkapital der etwa 11000 deutschen Klein-, Mittel- und Großaktiengesellschaften (bis je 5 Millionen Reichsmark).

Das Ausland bildet sich ein, den Milliardenseggen, der bereits bei uns investiert ist, noch einmal bei sich anlegen

zu können, was natürlich zu Störungen der Weltwirtschaft führt. Jeder weiß, wie die hohen Wucherzinsen aus dieser Kapitalzwangswirtschaft und die hohen Reparationsteuern bei uns ganze Branchen und zahllose Einzelbetriebe stilllegen und deren Arbeiter und Angestellte auf die Straße setzen.

Als vom „heiligen Zeichen der Wirtschaftlichkeit“ spricht Mahlberg, auf innerwirtschaftliche Störungsquellen übergehend, von der Kostenkurve und deren niedrigsten Satz beim sogenannten Kostendegressionsendpunkt, der zugleich mit der 100%igen Kapazitätsausnutzung der Betriebe und Anlagen zusammenfällt. Bei zurückweichendem Umsatz, also bei nicht voller Ausnutzung steigen die Kosten, weshalb sich die Betroffenen zu Verbänden zusammenschließen, um wegen der steigenden Kosten ihre Preise erhöhen zu können.

Es entsteht dadurch der groteske zwangswirtschaftliche Zustand,

daß wegen zu großem Angebot der Preis nicht fällt, sondern steigt. Zurzeit dürfte die ganze Volkswirtschaft nur auf 50 bis 60% Ausnutzung ihrer Leistungsfähigkeit laufen, was man mit Kapitalmangel begründet, während es sich in Wirklichkeit um Unordnung handelt; denn mit denselben Kosten, also mit demselben Kapital, das wir zurzeit haben, könnte man anstatt nur 60% volle 100% leisten.

Die erste Störungsquelle ist die Streuung der Preise.

Bei aufsteigender Konjunktur steigen zwar alle Preise, also die vielen tausend Preise einer Volkswirtschaft, aber sie steigen ungleichmäßig, so daß sich ihre Stellung zueinander verlagert, Quantum und Wert der einzelnen Güter nicht mehr miteinander korrespondieren. Manche Preise („alpha-Preise“) steigen stärker, manche Preise („beta-Preise“) schwächer, was sich sehr unangenehm für die Rentabilität der Betriebe auswirkt.

Bei der einen Hälfte der Betriebe steigen die Kosten stärker als die Verkaufspreise, so daß die Betriebe allmählich unrentabel werden müssen. Man kann sie entsprechend als beta-Betriebe bezeichnen. Bei der anderen Hälfte steigen die Verkaufspreise stärker als die Kosten, so daß sie in einer sehr glücklichen Lage wären, wenn ihnen nicht durch die Betriebseinschränkungen der beta-Betriebe die Käufer fehlen würden. Auch der Umsatz der an sich glücklicheren alpha-Betriebe geht infolgedessen zurück, so daß nunmehr die obige Kostenkurve ihren alpha-Vorteil aufrißt, und auch diese Betriebe unrentabel werden. — Im ganzen folgen daraus

sieben verschiedene Wellen der Arbeitslosigkeit

in einem bestimmten Rhythmus aufeinander, und bei der siebenten Welle hat die erste schon wieder an anderer Stelle von neuem eingesetzt.

Es ist nicht Kapitalmangel, sondern die obige Preisverlagerung, welche in Tausenden von Branchen und in Millionen von Betrieben die Konjunkturausdehnung erdrosselt. Die Drosselung führt zur Überfüllung der Läger, so daß diejenigen, deren Geld in diesen Ladenhütern steckt, wegen des steigenden Risikos immer höhere Zinsen verlangen. In der anschließenden Reinigungskrise werden die überflüssigen Betriebe ausgemerzt, und es wird durch energische, aber doch differenzierte Preisherabsetzung wieder eine harmonische Stellung der Preise zueinander herbeigeführt. Bei freier Wirtschaft regelt sich der Prozeß von selbst, bei unserer heutigen unfreien gebundenen Wirtschaft dürften die 5 Millionen Arbeitslosen bald alle Preisbindungen zerreißen, wenn wir nicht ganz untergehen wollen. Denn ein Verhältnis von landwirtschaftlichen Produkten 107%, Lebenshaltungskosten 140%, Industrieprodukten 142% und Arbeitslöhnen 168% ist sinnlos.

Wird der Lohn herabgesetzt, so können die Selbstkosten der Produkte entsprechend fallen und den Lohnabbau kompensieren! Die Aufbringung des hierzu erforderlichen Mutes wird von der Arbeitnehmerseite verlangt.

Die Lohnherabsetzung aber kann dann außerdem nicht nur einfach kompensiert, sondern **überkompensiert** werden, denn nun müssen die Unternehmer ihrerseits den Mut zum Abspringen aufbringen, indem sie ihre Kalkulation nicht nur auf 50%, sondern sogleich auf 100% Betriebsausnutzung spekulativ basieren, wodurch

eine abermalige Herabsetzung aller Preise möglich ist. Mut, Freiheit und Ordnung sind die Produktionsfaktoren!

Um in der Zukunft die sieben Wellen von Arbeitslosigkeit zu vermeiden, macht Mahlberg

eine Reihe von Reformvorschlägen:

Indexberücksichtigung bei langfristigen Krediten und in der Bilanzrechnung; nicht feste, sondern variable Zinsen für langfristige Kredite, Berücksichtigung des oben erwähnten alpha-beta-Charakters der Preise bei Neuinvestierungen; nicht individualistische, sondern branchenmäßige Kapitalleitung; Kriterium für die Berechtigung von Kapitalzufuhr sind progressive Kosten; Berücksichtigung der alpha-beta-Erscheinung in der Bilanzrechnung, im Schlichtungswesen, beim Abschluß von Tarifverträgen und bei der Börsenzulassung von neuen Wertpapieren; Einschränkung der Realisierung von Krediten; Reform der Kreditversicherung und des Auskunfts wesens.

Das Kapital ist ewig, solange und soweit der eingesetzte Aufwand durch Leistungen kompensiert oder überkompensiert wird. Wem das Kapital gehört, ist an sich völlig uninteressant! Wer glaubt, unsere derzeitige Lage durch irgendeine Kapitalzufuhr, offenbar durch einen tiefen Griff in das Portemonnaie des „großen Unbekannten“ verbessern zu können, verwechselt Finanzierung, als die Frage des Eigentumsrechtes, mit Rentabilität, während beide so verschieden sind wie Feuer und Wasser.

Die Frage, wem ein Acker gehört, hat mit seiner Fruchtbarkeit nichts zu tun.

Die konsumtive Kapitalverwendung, also Aufwand, der nicht über-, sondern nur einfach kompensiert wird, bezeichnete der Vortragende als das Wallach-Prinzip, d. h. Investierung in einem Wallach, der keine Junge heckt. Es ist im übrigen Kapitalverwendung schlechthin, ebenfalls von ewiger Dauer bei nur einfacher Kompensierung und genau so wichtig wie der produktive Einsatz. Nur wenn das Wallach-Prinzip übertrieben wird und große Steuersummen oder große Anleihebeträge rein konsumtiv investiert werden, so werden wir ärmer und die Zahl der Arbeitsplätze wird unzulässig vermindert, „weil der Wallach keine Früchte trägt“, wie sie für das Wachstum der Bevölkerung und der Bedürfnisse notwendig wären. Bei 5 Millionen Arbeitslosen steht fest, daß wir **in riesigem Umfang Kapital steril verwirtschaftet**

haben! Deshalb muß eine Änderung der Finanzwirtschaft, eine Reform der öffentlichen Wirtschaft und starker Abbau der Wallach-Investierung gefordert werden.

Mahlberg betont schließlich die absolute Vollkommenheit des privatwirtschaftlichen Systems

bei wirklich freier Wirtschaft. Abgesehen von geringfügigen Friktionsverlusten, mit denen alles Menschenwerk zu rechnen habe, sei der einzige Fehler des Systems die bisherige mangelhafte Kapitalleitung, deren Mängel aber durch eine Reform der betriebswirtschaftlichen Instrumente beseitigt werden könnten.

Gegenüber den doppelt gesteuerten Betrieben der freien Wirtschaft, die nach technischer und vor allem nach wirtschaftlicher Richtigkeit geleitet werden und die dazu unter kapitalistischer Selbstverantwortung ablaufen, werden die Betriebe der gebundenen Wirtschaft nur einfach, nur nach technischer Richtigkeit und statt von tausenden Hirnen der Markt-Konkurrenz nur von dem einzigen Hirn des Letztverantwortlichen geleitet, wozu kommt, daß die Betriebe der öffentlichen Hand außerdem noch ohne finanzielle Selbst-Verantwortung, sozusagen, **finanziell verantwortungslos betrieben** werden.

Weitere Reformvorschläge Mahlbergs sind: Prinzipielle Anwendung der Tagespreiskalkulation, spekulative Umsatzpolitik, Gewöhnung an die Proportional-Preiskalkulation von Schmalenbach, rechnerische Ver-wirtschaftlichung der Betriebe der öffentlichen Hand und objektive Bestimmung an Hand von 16 verschiedenen Organisationsmerkmalen, ob ein Betrieb von der privaten oder der öffentlichen Hand unternommen werden soll.



Strafe für falsche Selbstkostenberechnung

Die Generalunkosten müssen in einem Fabrikgeschäft besonders berechnet werden. Warum und wie soll hier untersucht werden.

Unter Generalunkosten oder Handlungskosten sind die Kosten zu verstehen, die durch die Verwaltung, durch den Vertrieb, durch Steuern und Versicherung entstehen, im Gegensatz zu den Betriebs- oder Fabrikunkosten, die innerhalb des Betriebes und durch den Betrieb entstehen. Es wird als bekannt vorausgesetzt, daß die Kostenstellen, die einzelnen Werkstätten, verschieden große Kosten verursachen. Eine Maschinenabteilung wird infolge der Einrichtungskosten, infolge Stromverbrauch und durch die Abschreibung der Maschinen infolge ihrer Abnutzung weit höhere Kosten haben, als eine Handarbeits-(Montage)-Abteilung. Jede Kostenstelle muß ihre Kosten selbst verrechnen, d. h. wenn in einer Abteilung an Löhnen monatlich RM. 10 000.— gezahlt werden, und es sind RM. 12 000.— weitere Kosten (Unkosten) entstanden, muß diese Abteilung auf ihre Löhne einen Satz von 120% rechnen.

Wenn man nun schon erkannt hat, daß man infolge der Verschiedenheit der Kosten an den einzelnen Kostenstellen

nicht alle Kosten in einen Topf werfen

kann, könnte man sagen, daß diese Verwaltungs- und Vertriebskosten, die Steuern und Versicherung in die Kosten der einzelnen Kostenstellen eingerechnet werden könnten, denn die Hauptsache sei doch, daß die Kosten durch den berechneten Hundertsatz gedeckt seien. Man wird darauf erwidern, daß die Verwaltungs- und Vertriebskosten doch mit der eigentlichen Fabrikation nichts

zu tun haben. Auch ist es in steuerlicher Hinsicht nicht richtig, diese Kosten so zu verrechnen, da das Halbfabrikat dadurch nur unnötig hoch erscheint. In der Handels- und in der Steuerbilanz wird man daher immer den Herstellungspreis ansetzen. Andererseits entstehen die Generalunkosten doch erst nach der Fabrikation oder vorher (Verkaufskosten), vielleicht auch während der Fabrikation, jedenfalls nicht durch Fabrikation, und die entstehenden Löhne können in kein Verhältnis zu diesen Kosten gebracht werden. Ferner wird es vorkommen, daß eine Arbeit nicht im Betriebe gemacht werden kann.

Gerade der letzte Punkt,

daß die Generalunkosten in kein Verhältnis zu den Löhnen gebracht werden können,

wird meistens nicht eingesehen. Ein größerer Gegenstand wird mehr Löhne erfordern als ein kleiner, und doch können der große und der kleine Gegenstand in einer Abteilung wiederum denselben Lohn beanspruchen. Ein Gegenstand kann in der Schleiferei infolge seiner Größe doppelt so teuer sein, als ein kleinerer; in der Montage können beide die gleichen Kosten verursachen, indem an dem größeren sowohl wie an dem kleineren Gegenstand eine einzige Fassung angebracht werden muß. Die für die beiden Gegenstände entstehenden Generalunkosten sind dann doch nicht im Verhältnis zu den Löhnen festzusetzen. Die Generalunkosten entstehen hierbei im Wechsel mit der Höhe



Ein Kommissionsgeschäft als Finanzierungsmittel

Es ist zunächst notwendig, sich über die rechtliche Seite des Kommissionsgeschäftes klar zu werden.

Der § 383 HGB. sagt:

„Kommissionär ist, wer es gewerbsmäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen.“

Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über das Kommissionsgeschäft finden nicht nur auf die Kommissionäre, sondern überall da Anwendung, wo ein Kaufmann im eigenen Namen für fremde Rechnung Geschäfte abschließt. Das Kennzeichen des Kommissionsgeschäftes ist also:

Im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Nach außen hin tritt demnach der Kommissionär nicht als Bevollmächtigter auf, sondern er schließt als Käufer oder Verkäufer die Verträge mit dritten Personen im eigenen Namen ab. Es bleibt aber den dritten Personen häufig verborgen, daß der Vertragsgegner überhaupt Kommissionär ist, d. h. daß er für Rechnung einer anderen Person tätig ist. Auch wenn der Kommissionär zu erkennen geben sollte, daß er für fremde Rechnung handelt, ist dies auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und der dritten Person ohne Einfluß.

Von dem Grundsatz, daß nur der Kommissionär dem Gegner gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, macht der § 392 HGB.

eine bedeutsame Ausnahme:

„Forderungen aus einem Geschäfte, das der Kommissionär abgeschlossen hat, kann der Kommittent dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen.“

Jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, im Verhältnis zwischen dem Kommittenten oder dessen Gläubigern als Forderung des Kommittenten.“

Der Kommittent hat ein Recht auf jederzeitige Abtretung der Forderungen, die dem Kommissionär gegen den Dritten zustehen, auch dann, wenn der Kommissionär das Delkredere übernommen hat.

Durch den Absatz 2 des § 392 HGB. soll verhindert werden, daß andere Gläubiger des Kommissionärs sich aus dessen Forderungen zum Nachteil des Kommittenten Befriedigung verschaffen, denn die Forderungen gehören formell, nicht aber materiell zum Vermögen des Kommissionärs.

Pfändet ein Gläubiger

des Kommissionärs eine solche Forderung, so kann der Kommittent die Widerspruchsklage selbst dann mit Er-

des Wertes, der mit dem Aufwand der bisherigen Kosten zu begrenzen ist. Die bis dahin entstandenen Kosten werden als „Herstellungskosten“ bezeichnet, die weitere Grenze einschließlich Generalunkosten ist der „Selbstkostenpreis“. Ein vereinfachtes Beispiel wird zeigen, wie durch falsche Kalkulation zu teuer oder zu billig verkauft werden kann,

wenn die Generalunkosten nicht besonders auf den Herstellungspreis gerechnet werden können.

Die Jahresendzahlen in einem Fabrikbetriebe waren wie folgt:

A. Material	RM. 1 000 000.—	
B. Materialunkosten	„ 50 000.—	= 5% vom Material
C. Produktive Löhne	„ 1 200 000.—	
D. Fabrikunkosten	„ 1 600 000.—	= 133,3% von den Löhnen
E. Generalunkosten	„ 385 000.—	= 10% der Kosten aus den Herstellungskosten
D. + E. Gesamtunkost.	„ 1 985 000.—	= 165,5% von den Löhnen.

Eine Durchschnittskalkulation zeigt folgendes Bild:

Getrennte Berechnung mit Fabrik- und Generalunkosten:

Material	RM. 1 000.—
+ 5% Materialunkosten	„ 50.—
Löhne	„ 1 200.—
+ 133 1/3% Fabrikunkosten	„ 1 600.—
Herstellungspreis	RM. 3 850.—
+ 10% Generalunkosten	„ 385.—
Selbstkostenpreis	RM. 4 235.—

Zusammengefaßte Berechnung ohne Trennung nach Fabrik- und Generalunkosten:

Material	RM. 1 000.—
+ 5% Materialunkosten	„ 50.—
Löhne	„ 1 200.—
+ 165,5% Unkostenzuschlag	„ 1 985.—
Selbstkostenpreis	RM. 4 235.—

Hiernach könnte man annehmen, daß es gleich sei, ob man so oder so kalkuliert, denn das Endergebnis sei dasselbe. Das trifft auch zu, wenn ein Artikel fabriziert wird, der in bezug auf Größe immer gleich ist. Ändert

folg durchführen, wenn der Gläubiger keine Kenntnis von dem Kommissionsverhältnis hat. Somit bietet der Gesetzgeber also dem Kommittenten eine Sicherung.

Nehmen wir an, es hat jemand ein Auto

einem Autohändler zum kommissionsweisen Verkauf gegeben. Der Händler hat das Auto für RM. 3000.— verkauft und zwar sind RM. 1500.— sofort bezahlt worden, der Restbetrag soll in 4 Monaten zahlbar sein. In der Zwischenzeit meldet der Autohändler Konkurs an. Was kann der ehemalige Autoeigentümer jetzt unternehmen?

Hat der Autohändler die geleistete Zahlung nicht abgeführt, so kann er den Betrag nur als Konkursforderung anmelden, dagegen kann er vom Konkursverwalter verlangen, daß dieser ihm die noch bestehende Restforderung abtritt. Wird dem Autohändler von einem Gläubiger die noch außenstehende Forderung gepfändet, so kann der Auftraggeber gegen den Vollstreckungsgläubiger nach § 771 ZPO. Interventionsklage erheben. Der Auftraggeber würde aber einen derartigen Schutz nicht genießen, wenn der Beauftragte kein Kaufmann ist. In diesem Falle wäre es nicht möglich, von dem Konkursverwalter Aussonderung zu verlangen, auch wäre die Interventionsklage nicht denkbar.

Man wird häufig Gelegenheit finden, diese handelsrechtliche Spezialbestimmung des § 392 praktisch anzuwenden.

Nehmen wir folgenden praktischen Fall:

Eine Metallwarenfabrik, nennen wir sie Schröder & Co., deren Spezialfabrikate einen ausgezeichneten Ruf genießen, will ihre Fabrikanlagen erweitern. Da sie hierzu selbst nicht genügend Mittel hat, sucht sie einen Teilhaber. In Anbetracht des angespannten Status kann der neue Teilhaber sich nicht entschließen, in die alte Firma einzutreten. Da er aber sehr großes Interesse für die

sich aber die Größe, werden also verschieden große Gegenstände hergestellt, die verschieden an Material und verschieden an Arbeitslöhnen sind, ergibt die einzelne Kalkulation ein anderes Bild:

Artikel A.		Artikel B.	
		(zusammengefaßte Berechnung)	
Material	RM. 250.—	RM. 750.—	
+ 5% Materialunkosten	„ 12,50	„ 37,50	
Löhne	„ 900.—	„ 300.—	
+ 165,5% Gesamtunkosten	„ 1 489,50	„ 406,50	
Selbstkostenpreis	RM. 2 632.—	RM. 1 544.—	

Eine richtige Kalkulation müßte aber, wie folgt, aussehen:

Artikel A.		Artikel B.	
		(getrennte Berechnung)	
Material	RM. 250.—	RM. 750.—	
+ 5% Materialunkosten	„ 12,50	„ 37,50	
Löhne	„ 900.—	„ 300.—	
+ 133 1/3% Betriebsunkosten	„ 1 200.—	„ 400.—	
Herstellungspreis	RM. 2 362,50	RM. 1 487,50	
+ 10% Generalunkosten	„ 236,25	„ 148,75	
Selbstkostenpreis	RM. 2 598,75	RM. 1 636,25	

Diese Berechnung zeigt, daß bei der zusammengefaßten Berechnung der Artikel A zu teuer und der Artikel B zu billig verkauft wird. Die Folge ist, daß der Artikel A nicht mehr verkauft werden dürfte, weil ihn angeblich die Konkurrenz unterbietet, und der Artikel B wird nächstens nur allein verkauft werden; das heißt, den Gesamtunkosten, die bei dem Artikel B RM. 548,75 betragen, stehen nur .. RM. 496,50 kalkulierte Kosten gegenüber, so daß .. RM. 52,25

über 10% der Unkosten ungedeckt

sind. Damit kann der Verdienst aufgezehrt worden sein.

Obige Beispiele mit verschiedenartigem Material und verschiedenen Lohnkosten kann sich jeder selbst vergrößern. Es werden stets die Ergebnisse voneinander abweichen, und es wird mithin immer die Tatsache vorhanden sein, daß ein Artikel zu teuer oder zu billig kalkuliert wird. August Heine.

Fabrikation hat, muß ein anderer Weg gesucht werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der guten Beziehungen zu den alten Abnehmerkreisen, die das „Fabrikat Schröder“ schätzen, ist es notwendig, daß die Firma Schröder den Abnehmern gegenüber auch weiterhin auftritt. Wie kann der neue Teilhaber für sein Geld nun gesichert werden?

Der neu Eintretende

würde gemeinsam mit Herrn Schröder eine neue Firma — vielleicht zweckmäßig in Form einer Kommanditgesellschaft — gründen. Die Kommanditgesellschaft pachtet die Gebäude und die Maschinen von der Firma Schröder. Gleichzeitig übernimmt sie die Herstellung der bisher fabrizierten Artikel. Die Kommanditgesellschaft überträgt der Firma Schröder den Vertrieb ihrer Artikel und zwar kommissionsweise, d. h. die Firma Schröder verkauft wie bisher in eigenem Namen die von der Kommanditgesellschaft hergestellten Artikel. In dem Verträge wird zweckmäßig darauf hingewiesen, daß auf das Verhältnis der beiden Firmen zueinander der § 392 HGB. Anwendung findet, so daß die Ansprüche aus Forderungen materiell niemals der Firma Schröder & Co. zustehen, sondern nur Ansprüche der neuen Firma sind. Die Abtretung ist dann als in dem Augenblick erklärt anzunehmen, in dem die Firma Schröder die Ware zwecks Weiterverkauf in Empfang genommen hat. Durch den Verkauf seitens der Firma Schröder werden die abgetretene Forderung und die Person des Verkäufers bestimmt. Für den Fall des Zusammenbruches der Firma Schröder würden die gesamten aus den Verkäufen dieser Firma herrührenden Außenstände als Außenstände der neuen Firma gelten.

Wir sehen also, daß der § 392 HGB. die Möglichkeit gibt, einen neuen Teilhaber in einwandfreier Form zu sichern.

Diplom-Kfm. Walter Reuter.



Kann die Rentabilität durch Verkleinerung der Bestände erhöht werden?

Eine Frage, die hier für den Einzelhandel erörtert wird, und immer wieder zu wirtschaftlicher Lagerpolitik, die ein Weg zur Kapitalersparnis ist, anregen soll.

Für den Einzelhändler ist es immer notwendig, ein mehr oder wenig vielseitig sortiertes Lager zu halten, da ja sein Kunde — der Konsument — die verlangte Ware im allgemeinen sofort zu erhalten wünscht. In dem dadurch bedingten Warenlager ist der größte Teil des Geschäftskapitals investiert. Nicht immer aber ist diese Investition, wie schon die oben erwähnten Beispiele zeigen, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit erfolgt. Als Ursache dafür werden in erster Linie rückständige betriebswirtschaftliche Methoden und in zweiter Linie Mängel der Verkehrs- und Steuerpolitik angegeben.

Die „rückständigen“ betriebswirtschaftlichen Methoden sind es, die uns am meisten interessieren, denn hier kann der Einzelhändler selbst mit Hand anlegen, den Übelstand zu beseitigen. Welcher Art sind nun diese Mängel und wo sind die Fehlerquellen zu suchen? Zunächst ist es notwendig, daß eine — wenn auch einfache — Kontrolle darüber geführt wird, wie viele Male der einzelne Artikel innerhalb eines Jahres verkauft wird. Das kann an Hand der Lieferanten-Rechnungen geschehen; die Summe der gelieferten Menge, abzüglich Anfangs- und Endbestand, ergibt den Jahresumsatz. Schon der Vergleich der so gefundenen Zahlen mit den tatsächlichen Lagerbeständen wird zeigen, daß etwa die Artikel A,

B und C und zwar in gleicher Menge lagern, aber A innerhalb des Jahres einmal, B zweimal und C sechs mal verkauft wurden. So oder ähnlich wird in vielen Fällen das Resultat sein und damit zeigen, daß eben falsch disponiert wurde, denn der jeweilige Lagerbestand muß im festen Verhältnis zur Umsatzschnelligkeit stehen; um auf das Beispiel zurückzukommen, von A mußte etwa 5mal so viel wie von B und etwa 2mal so viel wie von C am Lager sein, oder mit anderen Worten, entweder ist von B und C zu viel, oder aber von A zu wenig vorhanden. Derartige Untersuchungen sollen nun möglichst in kürzeren Zeitabständen als einem Jahre vorgenommen werden, damit auch die Saison-Einflüsse erfaßt werden, und so möglichst die Bedarfsbeurteilung nach dem „Fingerspitzengefühl“ ausgeschaltet wird. Die so ermittelten Umschlagszahlen können dann zweckmäßig zur Festsetzung des jeweiligen Höchst- und Mindestbestandes verwendet werden. Auf diese Weise erzielt man dann eine gewissermaßen zwangsläufige Lagerergänzung und geht damit der Bildung unproduktiver Überbestände aus dem Wege. Ich will damit keineswegs die diktatorische Herabsetzung der Lagerbestände propagieren, denn das ideale Verhältnis von Lagerbestand zum Umsatz ist nur dann erreicht, wenn der Warenbestand Verkaufsverluste durch



Den Wert eines Unternehmens bestimmen,

stößt auf vielerlei Schwierigkeiten und Ungenauigkeiten. Der Wirklichkeit am nächsten wird derjenige kommen, dem alle Verhältnisse der betreffenden Firma zugänglich sind. Aber auch hier muß mehr oder weniger mit Annahmen und Voraussetzungen gerechnet werden. Mit letzteren wird in wesentlich erhöhtem Maße der Fernstehende zu rechnen haben, also derjenige, dem nur die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen für die Bewertungsarbeit zur Verfügung stehen. Hierüber Näheres später.

Zunächst sollen die hauptsächlichsten Momente herausgegriffen und aufgezählt werden, welche eine Bewertung im besonderen bedingen. Solche Fälle sind:

1. Verkauf, also Besitzwechsel,
2. Beteiligungsabsichten,

3. vollständige Stillelegung zum Zwecke der Liquidation.

Der näheren Besprechung dieser drei Punkte soll ein Aktien-Unternehmen zugrunde gelegt werden. Man wird zu unterscheiden haben zwischen Sachwerten, das sind wirkliche und greifbare Werte, und idealen Werten. Zu ersteren gehören Anlagen jeglicher Art, Vorräte usw. und zu den anderen der gute Ruf der Firma, die Kundschaft usw. Sehr unsicher ist es, mit idealen Werten zu operieren, da deren Bemessung nur auf Schätzung und Annahmen beruhen. Erst die Zukunft wird zeigen, inwieweit die seinerzeit angestellten Berechnungen der Wirklichkeit nahe gekommen sind.

Für die Durchführung der Wertermittlung ein Beispiel. Angenommen, es handelt sich um folgende Einzelwerte:

I. Bilanz.

Grundstücke	RM. 2 500 000.—	Aktien-Kapital	RM. 8 000 000.—
Gebäude	„ 2 000 000.—	Reservefonds	„ 800 000.—
Maschinen und Geräte	„ 1 000 000.—	Creditoren	„ 2 000 000.—
Werkzeuge	„ 1.—	Akzepte	„ 70 002.—
Mobilien	„ 1 000.—	Dividende, nicht erhobene	„ 20 000.—
Patente	„ 1.—	Gewinn:	
Debitoren	„ 3 000 000.—	Vortrag	RM. 100 000.—
Kasse	„ 20 000.—	Reingewinn	„ 1 631 000.—
Bank	„ 1 000 000.—	Reservefonds	RM. 273 100.—
Wechsel	„ 100 000.—	Tantieme	„ 80 500.—
Vorräte	„ 3 000 000.—	Dividende	„ 960 000.—
		Vortrag	„ 411 402.—
			RM. 1 731 002.—
	RM. 12 621 002.—		RM. 12 621 002.—

Mangel an Waren vermeidet, aber gleichzeitig keine Gewinnschmälerung durch zu große und damit eben falsche Lagerhaltung eintreten läßt.

Es ist schon ein großer Fortschritt, daß der Einzelhandel jetzt anfängt, derartige Überlegungen anzustellen, denn damit beginnt er auch die Löcher, durch die bisher der Gewinn verschwand, zuzustopfen. In neunzig von hundert Fällen lassen sich die Lagerbestände ohne den geringsten Schaden für den Verkauf um 10, 20, ja 30 Prozent und mehr herabsetzen. Abgesehen von den x Möglichkeiten, das freiwerdende Kapital produktiv für andere Zwecke zu verwenden, trägt die Rationalisierung des Lagers dazu bei, das große Risiko, das in kommenden Preisänderungen, im Wechsel von Stil und Mode und den vielseitigen technischen Fortschritten liegt, zu vermindern.

Die Bestrebungen gehen dahin, bei einem möglichst klein gehaltenen Lager den Umsatz zu erhöhen oder wenigstens auf gleicher Höhe zu halten. Mit anderen Worten: Die Umsatzschnelligkeit bzw. der Lagerumschlag ist ein Maßstab für die Wirtschaftlichkeit des Geschäftes. Einmal liegt der Vorteil des raschen Lagerumschlags darin, daß weniger Kapital gebraucht wird, und das andere Mal, daß die Vervielfältigung des Einzelnutzens in der Umsatzmenge einen größeren Gewinn bzw. eine Neukapital-Bildung zur Folge hat.

Ein Beispiel:

je RM. 1000.— mit 5% Reingewinn umgesetzt, ergibt im Jahre bei

1maligem Umschlag	RM. 50.—
2maligem Umschlag	„ 102.50
3maligem Umschlag	„ 157.60
4maligem Umschlag	„ 215.50
5maligem Umschlag	„ 276.25
6maligem Umschlag	„ 340.—

Die Umschlags-Ziffer wird nach folgender Formel errechnet:

2. Gewinn- und Verlustrechnung.

Handlungskosten	RM. 500 000.—	Vortrag	RM. 100 000.—
Zinsen	„ 200 000.—	Fabrikation	RM. 2 500 000.—
Abschreibungen	„ 400 000.—	Lager	„ 250 000.—
Gewinn inkl. Vortrag	„ 1 731 000.—	Konjunktur	„ 60 000.—
		Buch	„ 10 000.—
		Sonstiges	„ 11 000.—
	<u>RM. 2 831 000.—</u>		<u>„ 2 731 000.—</u>
			<u>RM. 2 831 000.—</u>

Damit sind die Zahlen für die Bewertung des Unternehmens gegeben. Ob diese Angaben die wirklichen Werte darstellen, kann vorläufig ununtersucht bleiben, weil es sich hier zunächst darum handelt, an einem Beispiel zu zeigen, wie die Bewertung vor sich geht. Nach der Bilanz betragen:

1. die gesamten Aktiven	RM. 12 621 002.—
2. die Schuldposten:	
a) Creditoren	RM. 2 000 000.—
b) Akzepte	„ 70 002.—
c) Dividende, nicht erhobene ..	„ 20 000.—
d) Tantiemen	„ 86 500.—
e) Dividenden	„ 960 000.—
	<u>„ 3 136 502.—</u>
	<u>mithin Rest RM. 9 484 500.—</u>

welcher Betrag gleich ist dem Wert des Unternehmens. Umgelegt auf das Aktienkapital entsprechen die Aktien

einem Kursstande von $\frac{9\,484\,500 \times 100}{8\,000\,000} = \text{rund } 119\%$.

Hinzu käme noch der Kaufpreis der Firma, worauf aber hier nicht näher eingegangen werden soll.

Bei einer Interessennahme an einem Unternehmen ist es nicht angebracht, nur nach den für die Öffentlichkeit

Umsatz

Mittelwert des Lagerbestandes,

wobei zu beachten ist, daß entweder für beide mit Brutto-preisen oder aber mit den Einkaufspreisen zu rechnen ist, das Resultat ist dasselbe.

Überlegungen dieser Art haben zur Methode des „Vonder-Hand-in-den-Mund-kaufens“ geführt. Diese Einkaufsart erfüllt die Erfordernisse wirtschaftlicher Lagerpolitik in einigermaßen extremer Weise, da sie oft die Haltung des notwendigen eisernen Warenbestandes vernachlässigt. Wichtig ist die Zuverlässigkeit des Lieferers und der Lieferwege. Wir haben aber den Vorteil, daß das Lager-Risiko auf ein Minimum verringert und quasi das Lager selbst, wenigstens das zinsfressende, zum Großhandel oder Fabrikanten verlegt wird.

Wie ich schon oben sagte, soll das alles nun nicht etwa heißen, daß die bedingungslose Herabsetzung der Lager- und Einkaufsmengen in jedem Falle die Lösung des Problems der wirtschaftlichen Lagerhaltung bedeutet. Das Ziel meiner Ausführungen ist vielmehr schon damit erreicht, wenn sie den Einzelhändler anspornen, sowohl das Gesamtlager als auch jeden einzelnen Artikel zu prüfen, ob nicht die Rentabilität durch Verkleinerung der Bestände bzw. der Einkaufsmengen erhöht werden kann. Es könnte damit viel zur Behebung der im Einzelhandel herrschenden Kapitalnot beigetragen werden.

Für den interessierten Leser möchte ich noch hinzufügen, daß, soweit noch nicht geschehen (Wäsche- und Eisenwarenhandel), von den Fachverbänden unter Mitarbeit des RKW. Richtzahlen für Lagerkosten und Lagerumschlag veröffentlicht werden dürften. Es ist also zu hoffen, daß in Kürze nicht nur Anregungen, wie sie diese Zeilen darstellen sollen, gegeben werden können, sondern auch konkrete Unterlagen für die Durchleuchtung der Wirtschaftlichkeits-Verhältnisse der verschiedenen Einzelhandels-Branchen und Betriebe.

Hanns B o r g m a n n.

bestimmten Bilanzen zu handeln. Solide Gesellschaften bewerten die Aktiven meist zu niedrig, während unsolide das Gegenteil tun. Andererseits läßt sich die Abnutzung niemals genau berechnen, höchstens schätzen. Weitere Momente sind Lieferungsverträge, Effektenbewertung, Bestände, Kohlenvorräte in den Kohlengruben usw., was alles unter Umständen schwerwiegende und unangenehme Folgen haben kann. Schließlich ist es auch nicht einerlei, aus welchen Quellen der Gewinn oder Verlust stammt, ob aus Fabrikation, aus dem Lager, aus Konjunktur und dergleichen. Ein gewissenhafter Käufer wird sich nicht nur von betriebstechnischen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen werden für seinen Entschluß mitbestimmend sein. Unter Umständen empfiehlt es sich, tüchtige Kaufleute und Techniker zu Rate zu ziehen, die Nachprüfungen bis in alle Einzelheiten vorzunehmen haben.

Neben Käufen, die einen restlosen Besitzwechsel zum Ausgangspunkt haben, gibt es auch solche, womit eine größere oder kleinere Beteiligung beabsichtigt ist. Solche Käufe sind oft nur spekulativer Art, wobei nur die augenblicklichen Gewinne und Aussichten als Maßstab dienen. Hierher gehört der Erwerb von Aktien an der Börse.

Schreitet ein Unternehmen zur vollständigen Stilllegung zum Zwecke der Liquidierung, wird es sich immer davon überzeugen, was die Veräußerung der einzelnen Besitzteile erbringen wird.

Albert H e i m b a c h.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Neue Durchführungsbestimmungen zur Ledigensteuer der ledigen Arbeitnehmer für das Rechnungsjahr 1931 (LZ. DB. 1931).

Durch Verordnung vom 11. März 1931 sind neue Durchführungsbestimmungen für die auf das Rechnungsjahr 1931 ausgedehnte Ledigensteuer der Lohnsteuerpflichtigen mit Wirkung vom 11. März in Kraft getreten, die eine Anzahl von Änderungen bringen. Nachstehend werden die Durchführungsbestimmungen im ganzen kurz mitgeteilt, soweit ein praktisches Interesse besteht:

1. Wer ist ledig?

Als ledig gelten alle einkommensteuerpflichtigen Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

Ein Ledigenzuschlag wird daher nicht erhoben, wenn aus einer Ehe Kinder hervorgegangen sind, gleichgültig ob die Kinder minderjährig oder volljährig sind, ob sie zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählen, oder ob sie bereits verstorben sind.

2. Wer ist von der Ledigensteuer befreit?

a) Unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen zustehen nach den §§ 52, 53 (Familienermäßigungen); § 56 Abs. 2 (Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, im Falle die Ehefrau und die minderjährigen Kinder nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehören oder es sich um uneheliche minderjährige Kinder handelt; in beiden Fällen, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder im wesentlichen unterhalten werden); § 70 Abs. 3 EStG.

Beispiele:

Die Befreiung findet z. B. Anwendung auf die Mütter von unehelichen Kindern, denen für diese Kinder eine Ermäßigung nach § 56 Abs. 2, § 70 Abs. 3 zusteht,

ferner auf Personen, denen für Adoptiv- oder Pflegekinder Ermäßigungen nach § 70 Abs. 3 zustehen, nicht dagegen auf den Vater von den unehelichen Kindern;

b) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau (ihres geschiedenen Ehemannes), ihrer bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10% ihres Einkommens aufwenden, und denen deshalb die veranlagte Einkommensteuer ermäßigt oder bei der Lohnsteuer der steuerfreie Lohnbetrag nach § 75 Nr. 1 EStG. erhöht worden ist.

Das gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 1930 oder 1931 geschieden worden ist, aber bereits vor dem 1. April 1931 für den Unterhalt seiner geschiedenen Ehefrau aufkommt,

oder wenn der Steuerpflichtige nicht schon seit einem Jahre, aber bereits vor dem 1. April 1931 für bedürftige Eltern oder für einen bedürftigen Elternteil sorgt und seine Aufwendungen für Ehefrau und Eltern zusammen mindestens 10% seines Einkommens betragen;

c) verwitwete Steuerpflichtige, die Kinder des verstorbenen Ehegatten unterhalten, wenn ihnen Kinderermäßigungen nach den oben unter a) angegebenen §§ des EStG. zustehen.

Sind die Kinder volljährig, so tritt die Befreiung nur dann ein, wenn sie vom Steuerpflichtigen erzogen oder unterhalten werden oder früher, solange

sie minderjährig waren, während längerer Zeit erzogen oder unterhalten worden sind.

3. Anträge auf Steuerkartenvermerk stellen!

In den unter Ziffer 2a und c genannten Fällen hat das Finanzamt, soweit eine Kinderermäßigung auf der Steuerkarte nicht eingetragen ist, ebenso wie in den Fällen zu Ziffer 2b auf Antrag die Befreiung von der Ledigensteuer auf der Steuerkarte zu vermerken. Diese Vermerke sind besonders wichtig aus den unter Ziffer 4c genannten Gründen.

4. Der Arbeitgeber behält die Ledigensteuer ein.

a) Die den Steuerabzug im Überweisungsverfahren (§§ 42 bis 53 LStDB.) abführenden Arbeitgeber sind verpflichtet, bei jeder Lohnzahlung mit der einzubehaltenden Lohnsteuer auch die Ledigensteuer einzubehalten und in einer Summe an das Finanzamt abzuführen.

b) Die durch Steuermarken die Lohnsteuer abführenden Arbeitgeber müssen auch die Ledigensteuer durch Verwendung von Steuermarken entrichten.

c) Bei allen Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte weder eine Frauenermäßigung noch Kinderermäßigungen vermerkt sind, und bei denen auch eine Ergänzung der Steuerkarte nach Ziff. 3 fehlt, muß der Arbeitgeber die Ledigensteuer einbehalten. Hier gibt es aber

zwei Ausnahmen:

aa) Bezieht die Ehefrau einer einkommensteuerpflichtigen Person Arbeitslohn, so unterliegt die Ehefrau nicht dem Ledigenzuschlag. Auf der Steuerkarte der Ehefrau sind im Regelfall Familienermäßigungen nicht aufgeführt. Der Arbeitgeber hat daher von der Erhebung des Ledigenzuschlags abzusehen, wenn ihm die Arbeitnehmerin durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z. B. Heiratsurkunde) die Tatsache der Verheiratung nachweist.

bb) Bei verwitweten oder geschiedenen Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte Kinderermäßigungen nicht vermerkt sind, weil entweder die Kinder nicht mehr zum Haushalt zählen, volljährig sind oder bereits verstorben sind, hat der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag nicht mehr einzubehalten, wenn der Arbeitnehmer durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung (z. B. Geburtsurkunde) nachweist, daß aus seiner früheren Ehe Kinder hervorgegangen sind.

5. Wann ist die Ledigensteuer nicht mehr einzubehalten?

Der Arbeitgeber ist von seiner Verpflichtung frei in den Fällen der Ziffer 2b, der Ziffer 4c zu aa) und bb) von der auf die Vorlage der ergänzten Steuerkarte (Ziffer 3) oder der Bescheinigung (Ziffer 4c, aa) und bb) folgenden Lohn- oder Gehaltszahlung an.

6. In welchen Fällen wird die Ledigensteuer erstattet?

Hat in den unter Ziffer 5 genannten Fällen der Arbeitgeber, bevor der Arbeitnehmer den Nachweis erbracht hat, daß er dem Ledigenzuschlag nicht unterliegt, die Lohnsteuer ohne Berücksichtigung des Abschlags von 25% und gegebenenfalls unter Hinzurechnung des Ledigenzuschlags von 10% berechnet und einbehalten, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die inzwischen durch Nichtberücksichtigung des Abschlags und Berechnung des Ledigenzuschlags zu viel erhobene Lohnsteuer bei den nächsten Lohnzahlungen zu verrechnen, also auf diesem Wege zu erstatten.

7. Wann wird die Ledigensteuer erhoben?

a) Die Ledigensteuer wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit nach dem 31. März 1931 und vor dem 1. April 1932 gewährt wird.

b) Lohnzahlungszeitraum teils vor 1. April 1931, teils nach 31. März 1931: Im Gegensatz zu den bisherigen Durchführungsbestimmungen wird bei einem solchen Lohnzahlungszeitraum auch von dem für diesen Lohnzahlungszeitraum bezahlten Arbeitslohn der Ledigenzuschlag erhoben.

c) Lohnzahlungszeitraum teils vor 1. April 1932, teils nach 31. März 1932. Hier wird die Ledigensteuer nicht erhoben.

8. Wie wird die Ledigensteuer berechnet?

Wie bisher sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Bei ledigen Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn unter Berücksichtigung der Abrundung nach § 70 Abs. 1 EStG. RM. 220.— monatlich (RM. 54.— wöchentlich, RM. 9.— täglich, RM. 1,50 zweistündlich) nicht übersteigt, besteht die Ledigensteuer in dem Wegfall des Abschlags von 25% des Steuerabzuges (Höchstsätze RM. 3.— monatlich, wöchentlich RM. 0,75, täglich RM. 0,15, zweistündlich RM. 0,05; vgl. Heft 24/1928 Seite 377/378).

Anm.: Der hier bezeichnete Lohnbetrag erhöht sich bei Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages gemäß § 75 EStG. um den Betrag, der über die in § 70 Abs. 2 EStG. für Familienermäßigungen vorgesehenen Mindestbeträge hinausgeht.

b) Bei ledigen Steuerpflichtigen, deren Arbeitslohn den Betrag von RM. 220.— monatlich usw. übersteigt, besteht die Ledigensteuer in dem unter a) erwähnten Wegfall des Abschlags und in der Erhebung eines Zuschlags von 10% zu der sich dann ergebenden Lohnsteuer.

c) Bei ledigen Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuer in einem festen Hundertsatz des Bruttoarbeitslohnes erhoben wird (gem. § 74 EStG. die Fälle der Akkord- und Heimarbeit usw.), besteht die Ledigensteuer im Wegfall des Abschlags gem. a).

9. Wenn mehrere Dienstverhältnisse vorliegen.

Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen Arbeits-

lohn, so ist für die Frage, ob der unter Ziff. 8a, b bezeichnete Lohnbetrag überschritten ist, jedes Dienstverhältnis für sich zu betrachten.

10. Auch einmalige Einnahmen unterliegen der Ledigensteuer.

Die Ledigensteuer scheint bisher nicht genug abgeworfen zu haben. Deshalb wird jetzt bestimmt, daß bei einmaligen Einnahmen i. Si. § 73 EStG. (Tantiemen, Gratifikationen usw.) der Ledigenzuschlag von den in der Zeit vom 1. April 1931 bis 31. März 1932 tatsächlich ausgezahlten Beträgen zu berechnen ist, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden.

Die Ledigensteuer beträgt in diesem Falle 1% der einmaligen Einnahme. Es handelt sich hier für mein Gefühl um eine glatte neue Sondersteuer, die eine geradezu ungeheuerliche Neu- und Mehrbelastung der ledigen Arbeitnehmer enthält. Der § 73 EStG. hat schon ohnehin zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Das Geldbedürfnis des Fiskus wird hier neue, besonders schöne Blüten zeitigen. Wo bleiben die sorgfältig abgestimmten Maßnahmen, von denen der Reichskanzler, Herr Brüning, in Köln vor den Arbeitnehmern sprach?

11. Wie wird die Ledigensteuer abgerundet?

Die unter Hinzurechnung der Ledigensteuer sich ergebende Lohnsteuer wird auf den nächsten durch fünf Reichspfennig teilbaren Betrag nach unten abgerundet.

12. Wer haftet für die Ledigensteuer?

Maßgebend ist hier der § 78 EStG. für die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

§ 78 bestimmt folgendes:

„Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 70, 73, 74 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer.

Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist;

2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.“

Die Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931

Hinweiszettel BB-Ordner: 10 C Gewerbesteuer (pr.)

Auf die Gewerbesteuerveranlagung zu sprechen zu kommen, wird noch Gelegenheit sein. Heute soll nur kurz darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz über die Regelung der preuß. Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 vom 16. März 1931 die Geltungsdauer der bisher angewendeten Gewerbesteuerverordnung auf ein weiteres Rechnungsjahr (1931) ausgedehnt hat. Dies mit Rücksicht darauf, daß die durch die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 erfolgte reichsrechtliche Regelung der Gewerbesteuer erst mit dem 1. April 1932 in Kraft tritt.

Das Gesetz vom 16. März bringt eine Änderung der Vorschriften der Gewerbesteuerverordnung insofern, als bisher nur die Anrechnung des Gewerbeverlustes von 1928 bei der Veranlagung zur Ertragsteuer für das Rechnungsjahr 1930 zugelassen war. Nach der Neufassung des § 5 Abs. 6 GewStVO. verkürzt sich dagegen der ermittelte Gewerbeertrag um die nachgewiesenen Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrages für die beiden voraufgegangenen Rechnungsjahre unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 4 ergeben haben (Gewerbeverlust). Es ist also jetzt die Anrechnung des Gewerbeverlustes der beiden Jahre, die dem der Veranlagung für 1931 zugrunde liegenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr voraufgegangen sind, entsprechend der Vorschrift des Einkommensteuergesetzes über den Verlustvortrag zulässig.

Die Kürzung durch den Gewerbeverlust kommt dagegen nicht in Betracht, soweit er bereits bei der letzten Veranlagung in Anrechnung gekommen ist.

Die Senkung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 soll nach dem Entwurf des Gesetzes nach Maßgabe der Verordnung des Reichspräsidenten über die Senkung der Realsteuern (IV. Teil Kap. 1) erfolgen.

Von Interesse ist ferner eine Bestimmung über die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde. Nach § 2 des Gesetzes ist, wenn bei einer nach dem 31. Dezember 1930 ergangenen Entscheidung eines Gewerbesteuerberufungsausschusses die Rechtsbeschwerde für zulässig erklärt worden ist, diese auch dann zulässig, wenn der Streit-sache eine grundsätzliche Bedeutung nicht zukommt.

Ferner ist die Rechtsbeschwerde auch dann zulässig, wenn bei einer nach dem 31. Dezember 1930 ergangenen Entscheidung eines Gewerbesteuerberufungsausschusses, in der der Wert des Streitgegenstandes höher als RM. 50.—, aber nicht höher als RM. 200.— ist, die Rechtsbeschwerde nicht für zulässig erklärt worden ist. Der Vorsitzende des Ausschusses ist verpflichtet, einen Bescheid mit einer neuen Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Erteilung des neuen Bescheides. Diese Bestimmungen gelten auch für vom Vorsitzenden des Ausschusses erlassene vorläufige Bescheide.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern Der Streit um die Umsatzsteuer für eingerichtete Räume (2)

(Fortsetzung zu Heft 9, Seite 137/138.)

„Als Warenhäuser hergerichtete Gebäude sind schon ihrer baulichen Anlage nach als eingerichtete Räume anzusehen. Dies würde auch dann gelten, wenn sie gleichzeitig zu anderen Zwecken hergerichtet wären, vorausgesetzt, daß es sich nicht um Wohngebäude handelt.“ (RFH.-Urteil vom 22. 2. 29 — VA 57/29.) Denn ein derartiges Geschäftshaus ist nach einem besonderen, nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse seinen Zwecken entsprechend und durch seinen Zweck bestimmten „Typ“ als Warenhaus gebaut und hergerichtet, für den sogar behördliche Bauvorschriften bestehen, die nur für ihn, nicht für Wohnhäuser und auch nicht für andere gewerbliche Anlagen gelten. Die Räume eines derartigen Gebäudes sind ohne weiteres als Warenhaus benutzbar, ohne daß es erst wesentlicher baulicher Veränderungen in der Anlage bedarf. Diese bildet bei jedem Warenhaus eine im allgemeinen einheitliche Grundform, während die Ausstattung mit beweglichen Einrichtungsgegenständen je nach den örtlichen Bedürfnissen, persönlichen Geschmacksrichtungen und verfügbaren Mitteln verschieden sein kann.

Der Tatbestand der eingerichteten Räume im Sinne der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes ist auch gegeben bei Ausstellungshallen, selbst wenn sie für die jeweilig verschiedenen Ausstellungen erst besonders hergerichtet und ausgestattet werden müssen.

Geht aus der Art und dem Aufbau des Gebäudekomplexes, der aus der eigentlichen Ausstellungshalle, einer Empfangshalle mit angeschlossenen Nebenräumen, welche als Büroräume, Kassen- und Speditionsräume dienen, ferner aus einem Anbau, der mit der eigentlichen Ausstellungshalle verbunden ist und eine Halle ohne Nebenräume darstellt, hervor, daß diese Hallen mit Rücksicht auf ihren Zweck gebaut sind, um so mehr, als sie eine besondere Bauart zeigen und über das Gebäude sich eine Oberlichtkonstruktion erstreckt, wie auch Hauptanschlüsse für Wasser, Gas und Elektrizität, Fernsprechanlagen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Feuersgefahr vorhanden sind, so ist durch alle diese Vorkehrungen und Einrichtungen

die beabsichtigte Eignung der Bauten für Ausstellungszwecke

erreicht und damit die Umsatzsteuerpflicht gegeben. (Vgl. Begr. des Urteils vom 6. 12. 29 — VA 351/29.)

Dasselbe ist zu sagen von Fabrikgebäuden,

die für Zwecke von Fabrikbetrieben in der für solche Zwecke erforderlichen Weise erbaut worden sind und ohne eine größere bauliche Veränderung auch nur hierzu geeignet sind, weil die Gebäude den besonderen „Typ“ eines Fabrikgebäudes darstellen. (RFH.-Urteil vom 28. 2. 30 — VA 136/30.)



Leitsätze für Steuerstreitfälle Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (8)

Was gehört zum Betriebsvermögen?

1. Der Reingewinn gehört zum Betriebsvermögen der KG.

Der Grundsatz, daß der Reingewinn des letzten Geschäftsjahres zum Vermögen der Kommanditgesellschaft gehört, wenn am Hauptfeststellungszeitpunkt der Bilanzgewinn noch nicht festgestellt ist (RFH. Bd. 24 S. 105), gilt auch dann, wenn der Gewinnanteil des Komplementärs jeweils dessen Privatkonto gutgebracht wird. (Urteil vom 8. 11. 1930 III A 202/29 RBewG. § 26 Abs. 2.)

2. Darlehenforderung des Gesellschafters.

Der Senat verbleibt bei der im Urteil vom 20. 3. 1930 III A 3/29 (RStBl. 1930 S. 295 = Mrozek's Kartei zu § 26 Abs. 2 Nr. 3 RBewG. Nr. 37) ausgesprochenen Ansicht, daß die Darlehenforderungen des Gesellschafters einer Offenen Handelsgesellschaft oder Komm.-Ges. gegen die Gesellschaft dann nicht dem Vermögen der Gesellschaft zugerechnet werden können, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das Darlehen deswegen nicht als Vermögen des Gesellschafters anzusehen ist, weil es von vornherein für die Gesellschaft aufgenommen und an diese weitergegeben ist. (Urteil vom 26. 9. 1930 III A 185/30 RBewG. § 26 Abs. 2 Nr. 3.)

3. Gewerblicher Betrieb und Liquidation.

Ein gewerblicher Betrieb hört nicht schon mit dem Eintritt in die Liquidation auf, sondern dauert so lange fort, wie noch eine gewerbliche Tätigkeit, wenn auch nur

zu Liquidationszwecken, ausgeübt wird. (Urteil vom 18. 9. 1930 III A 61/28 RBewG. § 26.)

4. Gebäude.

a) Maßgebend für die Anwendung des § 26 Abs. 3 Satz 3 RBewG. ist der Gesamtcharakter des Gebäudes. Die Vorschrift ist daher nicht anwendbar, wenn ihre Voraussetzungen nur für einen Teil des Gebäudes zutreffen. Dient andererseits ein Teil des Gebäudes anderen als gewerblichen Zwecken, z. B. Wohnzwecken des Pächters oder Mieters, ohne daß dadurch der Gesamtcharakter des Gebäudes als eines Geschäftshauses im Sinne des Satzes 3 a. a. O. beeinträchtigt wird, so ist das ganze Gebäude Betriebsvermögen des Eigentümers.

b) Auch wenn das Gebäude nach § 26 Abs. 3 Satz 3 RBewG. Betriebsvermögen des Eigentümers ist, ist bei zwangsbewirtschafteten Grundstücken auf die zu Wohnzwecken oder zu sonstigen, nicht gewerblichen Zwecken benutzten Gebäudeteile nicht der Hundertsatz für Geschäftsgrundstücke, sondern der für Mietwohngrundstücke anzuwenden. (Urteil vom 23. 10. 1930 III A 57/29 RBewG. § 26 Abs. 3 Satz 3.)

5. Grundstücke als gewerblicher Betrieb.

a) Die Grundsätze des Urteils des RFH. v. 27. 9. 1929 I A 395/28 (Bd. 26 S. 6) gelten auch dann, wenn der gewerbliche Betrieb nur aus einem Grundstück besteht (§ 26 Abs. 3 Satz 3 RBewG.).

b) Hat daher der für die Bewertung des Grundstücks zuständige Ausschuß ausgesprochen, daß das Grundstück

Als eingerichtete Räume haben auch **Lagerspeicherräume** zu gelten, wenn aus dem ganzen Aufbau des Gebäudes hervorgeht, daß diese nur zu Lagerräumen verwendet werden können. Dies gilt auch, wenn die für derartige Zwecke notwendigen Vorrichtungen, wie elektrische Lichtanlage, Feuermelderanlage an der Decke, nicht vorhanden sind. (RFH.-Urteil vom 22. 3. 30 — VA 694/29 und vom 14. 5. 29 — VA 876/29.)

Wird ein Marstallgebäude, das früher Pferdeställe und Wohnungen enthielt, zu einem ausschließlich Geschäfts- und Büro Zwecken dienenden großen Gebäudekomplex umgebaut, so ist die Vermietung dieser neuentstandenen Räume umsatzsteuerpflichtig. Denn es genügt nach neuzeitlichen Baugrundsätzen, daß das ganze Gebäude für bestimmte Zwecke, wie Verkaufs-, Ausstellungs- und Büro-zwecke, hergerichtet ist und die Räume diesen Zwecken entsprechen. Eine Verwendung zu Wohnzwecken ist ohne tiefgreifende bauliche Veränderungen ausgeschlossen, wie schon das Fehlen von Küchen und Herden und den dazu erforderlichen Schornsteinanlagen, im Erdgeschoß auch die Einrichtung großer Schaufenster und unmittelbar von der Straße in die Läden führende Türen zeigen. „Mit der dem Bauzweck der Anlage entsprechenden Herrichtung der Räume aber ergibt sich die Beziehung des Mieters zur Anlage von selbst, die außerdem dadurch gekennzeichnet wird, daß die Räume nach ‚Einheiten‘ des Ganzen gleicher Art vermietet und verwandt werden.“ (RFH.-Urteil vom 23. 5. 30 — VA 289/30.)

In einem ähnlichen Falle (U. v. 23. 5. 30 — VA 1095/29) ist der Reichsfinanzhof zum selben Urteil gekommen. Das fragliche Gebäude hat als solches den **Charakter eines großen Kontorhauses** und ist nur für Büro zwecke von den aus dem Bedarf an Büroräumen zusammengeschlossenen Firmen hergerichtet

worden. Es ist auch mit seinen Paternosteraufzügen, Treppenanlagen, Fluren, Zentralheizungs-, Wasserversorgungs-, Beleuchtungs- und Abortanlagen auf diese Zwecke zugeschnitten und wird ausschließlich für solche, nicht für Wohnzwecke vermietet und verwendet. Es liegt auf der Hand, daß eine derartige Anlage und ihre Teile ohne weiteres nur für die besonderen Zwecke der Büroarbeit, nicht ohne erhebliche Umbauten zu Wohnzwecken verwendbar sind. Die Räume würden auch dadurch, daß die Büromöbel durch Wohnmöbel ersetzt würden, noch nicht zu Wohnräumen werden.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechung des Reichsfinanzhofes, insbesondere die neueren Urteile, nicht mit den Verwaltungsanordnungen des RFM. übereinstimmen. In einem Verwaltungserlaß vom 15. 11. 29 (— S 4141 — 9379 III —) wurde darauf aufmerksam gemacht, daß

gewerblich genutzte Räume (Laden-, Lager-, Büro- und Fabrikräume) eines Wohngebäudes

grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Hiervon sind ausgenommen nur solche Räume, die eine für die vertragliche Nutzungsart erforderliche besondere bauliche Beschaffenheit aufweisen oder mit Einrichtungsgegenständen vermietet sind, so daß sie für den Mietzweck unmittelbar verwandt werden können. Unter einer baulichen Beschaffenheit ist aber in diesem Erlasse nur an bestimmte, nicht allgemeinübliche Bauvorrichtungen bei gewerblichen Räumen gedacht worden, wie z. B. die Backstube eines Bäckereibetriebes. Diese Auffassung wird dadurch gestützt, daß der RFM. das Vorhandensein eines Schaufensters sowie die Größe des Raumes allein für die Umsatzsteuerpflicht als nicht entscheidend erachtet. Dagegen wird die Umsatzsteuerpflicht bei den Büro-, Geschäfts- und Industrieräumen für gegeben erachtet, da diese Gebäude einen bestimmten Typ darstellen und nicht ohne bauliche Veränderungen zu Wohnzwecken zu benutzen sind. Dr. Josef Dilgen.

einen selbständigen gewerblichen Betrieb des Eigentümers bildet, so kann gleichwohl der Gewerbeausschuß das Vorliegen von Betriebsvermögen verneinen.

Bestreitet der Eigentümer, daß sein Grundstück ein gewerblicher Betrieb im Sinne des § 26 Abs. 3 Satz 3 sei, so kann dies nur im Rechtsmittelverfahren gegen die Einheitswertfeststellung des Betriebsvermögens nachgeprüft werden. (Urteil vom 27. 11. 1930 III A 270/30 § 26 Abs. 3 Satz 3 RBewG.)

6. **Sämtliche Anteile in einer Hand.**

Aus der Vereinigung sämtlicher Geschäftsanteile einer G. m. b. H. in der Hand einer Person folgt nicht, daß das Vermögen der Gesellschaft dieser Person zuzurechnen ist. (Urteil vom 20. 11. 1930 III A 221/30 § 26 RBewG.)

7. **Mehrere selbständige Betriebe eines Unternehmens.**

Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 der II. Durchf. VO. zum AufbG., daß bei mehreren selbständigen Betrieben eines Unternehmens für die Aufbringungspflicht der Gegenstand der einzelnen Betriebe maßgebend ist, gilt auch für die Erwerbsgesellschaften i. Si. des § 26 Abs. 2 RBewG. (Urteil vom 8. 11. 1930 III A 159/29 § 26 Abs. 2 RBewG.)

8. **Die freie Berufstätigkeit.**

a) Eine freie Berufstätigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie von mehreren gemeinschaftlich in der Form einer Offenen Handelsgesellschaft ausgeübt wird, sofern die Gesellschafter die Tätigkeit im wesentlichen persönlich wahrnehmen.

b) Die Verwendung fremder Arbeitskräfte steht einer freien Berufstätigkeit nicht entgegen, wenn es sich um untergeordnete Hilfsleistungen, vorübergehende Vertretungen u. dergl. handelt. (Urteil vom 31. 10. 1930 III A 168/29 § 26 Abs. 1, 2 RBewG.)

9. **Branntweinbrennerei als Haupt- oder Nebenbetrieb?**

a) Eine Branntweinbrennerei ist ein Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebes (Hauptbetriebs), wenn sie vorübergehend dem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient, ihn fördert und seine Erträge erhöht.

b) Eine Branntweinbrennerei ist regelmäßig selbständiger gewerblicher Hauptbetrieb, wenn für sie landwirtschaftliche Erzeugnisse in größerem Umfang, als in dem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen werden, dauernd hinzugekauft werden. (Urteil vom 29. 7. 1930 III A 96/29 § 26 Abs. 1 RBewG.)

10. **Kreditgenossenschaften.**

Auch Genossenschaften, deren Zweck lediglich in der Übernahme der Haftung für Kredite an ihre Genossen besteht, haben einen Gewerbebetrieb und Betriebsvermögen. (Urteil vom 20. 11. 1930 III A 221/30 § 26 Abs. 1 RBewG.)

11. **Der Tonverpächter.**

Das zur Ausbeutung überlassene (verpachtete) Tonvorkommen kann einen selbständigen gewerblichen Betrieb des Eigentümers (Verpächters) auch dann darstellen, wenn er die Oberfläche weiter landwirtschaftlich nutzt. (Urteil vom 11. 12. 1930 III A 255/30 § 26 Abs. 3 Satz 1 u. 3 RBewG.)

12. **Vereine.**

Auch Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sind Unternehmer eines aufbringungspflichtigen gewerblichen Betriebs, wenn sie ein Gewerbe im eigentlichen Sinne betreiben. Zwischen einem Verein mit wirtschaftlichen Zwecken und einem Verein mit idealen Zwecken, der nur als Mittel zur Erreichung dieser Zwecke einen Gewerbebetrieb unterhält, besteht für das Vermögensteuerrecht und demgemäß für das Aufbringungsgesetz lediglich der Unterschied, daß erstere stets Inhaber eines gewerblichen Betriebs sind, auch wenn sie kein Gewerbe im eigentlichen Sinne betreiben, und daß ihr gesamtes Vermögen als Betriebsvermögen gilt (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 RBewG.), während andere Vereine nur unter der Voraussetzung, daß sie ein Gewerbe im eigentlichen Sinne betreiben, einen gewerblichen Betrieb haben und bei ihnen nur das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen Betriebsvermögen ist. (Urteil vom 2. 10. 1930 III A 42/29 § 26 Abs. 2 Nr. 2 RBewG.)



Geschäft und Recht

Wann gilt das Frachtgut als abgenommen?

Der Umstand der Abnahme des Gutes von der Bahn spielt eine so große Rolle, weil gemäß Bestimmung § 97 der Eisenbahnverkehrsordnung nach Zahlung der Fracht und der sonstigen auf dem Gute haftenden Forderungen und nach Annahme des Gutes alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag — mit Ausnahme einiger besonderer Fälle — erloschen sind. Ein einer Reichsgerichtsentcheidung zugrunde liegender Frachtvertrag hat Veranlassung zu grundsätzlichen rechtlichen Erörterungen darüber gegeben, ob eine „Abnahme“ des Gutes stattgefunden hat, wenn der mit der Beförderung des Gutes beauftragte Spediteur den Frachtbrief eingelöst und den Wagen mit dem Gut neu plombiert mit neuem Frachtbrief weitergeleitet hat.

Eine Kölner Speditionsfirma erhielt im August 1919 einen Eisenbahnwagen mit 53 Ballen Gewebe. Sie löste nach Ankunft des Wagens in Köln-Nippes den Frachtbrief am 2. August ein, aber übernahm

nicht die Sendung unmittelbar, so daß sie ungewogen und ungezählt stehen blieb. Am 6. August 1919 übergab sie der Bahn einen neuen Frachtbrief, in dem das Gewicht des ersten Frachtbriefes zur Weitersendung des Wagens an ihre Adresse nach Köln-Hafen übernommen war. Als der Wagen am 14. August in Köln-Hafen übergeben und geöffnet wurde, stellte sich heraus, daß ein großer Teil der Ware fehlte. Die Bahn lehnte jeden Schadenersatzanspruch mit der Begründung ab, daß aus dem ersten Frachtbrief keine Ansprüche hergeleitet werden könnten, da der Wagen bereits in Köln-Nippes abgeliefert worden sei. Bei dem zweiten Frachtbrief fehle aber der Beweis, daß mehr Ballen als die vorhandenen aufgegeben seien. Gegen die Bahn wurde erst im November 1921 Klage erhoben, so daß die Bahn mit dem Einwand der einjährigen Verjährungsfrist durchdrang. Der Kläger forderte aus abgetretenen Rechten nunmehr von der beklagten Speditionsfirma Ersatz, da diese die



Von technisch-wirtschaftlicher Kaufmannsarbeit

Die neue Durchschreibe-Expresgutkarte der Reichsbahn¹⁾

Die schnelle und billige Beförderung des Expresgutes hat bewirkt, daß sich der Expresgutverkehr in den letzten Jahren außerordentlich gut entwickelt hat. Die Beliebtheit der Expresgutbeförderung geht u. a. daraus hervor, daß die Zahl der abgefertigten Sendungen von 1927 zu 1928 um 12 v. H. und von 1928 zu 1929 um weitere 8,5 v. H. gestiegen ist. Die Reichsbahn ist unter diesen Umständen besonders bemüht gewesen, den Expresgutverkehr zu pflegen. So ist im Jahre 1928 auch die Möglichkeit geschaffen worden, Expresgüter mit Nachnahme zu belasten. Die Auflieferer haben sich daran gewöhnt, die Expresgüter vorwiegend in den Abendstunden aufzuliefern. In Stuttgart-Hbf. werden z. B. 70 v. H. der Expresgüter erst von der 16. Tagesstunde aufgeliefert, 17 v. H. erst in der 19. Stunde. Annahme und Abfertigung werden somit auf wenige Stunden zusammengedrängt. Diese Erfahrung führt auf den Weg der Vereinfachung und Beschleunigung des Abfertigungsgeschäftes, die durch zweckmäßige Vordruckgestaltung erreicht worden ist.

Die bisherige Expresgutkarte besteht aus drei Teilen, die je besonders ausgefertigt werden: ein Abschnitt bleibt als Stamm beim Versandbahnhof, der zweite wird vom Bestimmungsbahnhof zurückbehalten und der dritte an den Empfänger ausgeliefert. Der Inhalt des ersten Abschnittes wiederholt sich auf dem zweiten, teilweise auch auf dem dritten Abschnitt. Der Vordruck verlangt also ziemlich viel Schreibarbeit, die noch vermehrt wird, wenn der Versender Wert auf eine Auflieferungsbeschei-

nigung legt, die bei der alten Expresgutkarte meist in besonderen Bescheinigungsbüchern erteilt wird.

Bei der neuen Expresgutkarte ist der Inhalt der früher nebeneinander angeordneten Abschnitte auf mehrere Zettel verteilt, deren Rückseite karbonisiert ist. Die Schreibzeilenabstände sind nach DIN 2101 und 2114 genormt. Die Formatnormung ist in Aussicht genommen.

Die Anordnung der Zettel ist folgende (von oben nach unten):

1. eine oder mehrere Aufklebeanschriften für die Packstücke,
2. Stamm zur Expresgutkarte (bleibt beim Versandbahnhof),
3. Auflieferungsbescheinigung (wird dem Versender ausgehändigt und ersetzt das Bescheinigungsbuch),
4. eigentliche Expresgutkarte (Begleitpapier für das Gut während der Beförderung; der linke Abschnitt wird dem Empfänger ausgehändigt, der rechte bleibt beim Bestimmungsbahnhof).

Sämtliche Einträge werden in einem Arbeitsgang durchgeschrieben.

Die neuen Karten, die seit dem 15. 11. 1929 bei sämtlichen Reichsbahn-Expresgutabfertigungen verwendet werden dürfen, haben sich bei den Verfrachtern rasch eingeführt. Die Versender bewerten außer der Zeiterparnis bei dem Ausfertigen der Karte vor allem die Auflieferungsbescheinigung, die ohne Mehrarbeit gewonnen wird.

¹⁾ Zitiert aus RKW-Nachrichten Nr. 12/1930.

Verjährung des Anspruches gegen die Bahn verschuldet habe. Außerdem habe die Beklagte den Wagen in Köln-Nippes durch die Einlösung des Frachtbriefes abgenommen, ohne ihn pflichtgemäß auf den ordnungsmäßigen Bestand zu untersuchen.

Das Land- und Oberlandesgericht Köln erkannten den Klageanspruch dem Grunde nach an. Das Reichsgericht hat die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat des Oberlandesgerichtes zurückverwiesen. Nach den Entscheidungsgründen des Reichsgerichtes wird das Oberlandesgericht der besonderen Lage des Falles und den Behauptungen der Beklagten nicht gerecht. Allerdings setzt die Abnahme des Gutes nicht immer eine körperliche Inbesitznahme voraus. Nach dem vom Reichsgericht und der überwiegenden Meinung des Schrifttums aufgestellten Begriff ist die Abnahme derjenige Vorgang, durch den die Bahn den zum Zwecke der vereinbarten Beförderung erlangten Gewahrsam des Gutes wieder aufgibt. Es genügt dazu, daß der Empfänger seinen Billigungswillen, wenn auch nur durch andere Handlungen als die körperliche Inbesitznahme zu erkennen gibt, obwohl er zu einer Prüfung der ordnungsmäßigen Ausführung des Vertrages in der Lage ist. Aller-

dings ist stets ein zweiseitiger Akt die Voraussetzung. Es genügt nicht zur Abnahme, daß die Bahn das Gut nur zur Verfügung stellt. Eine stillschweigende Abnahme wird in der Regel darin zu erblicken sein, daß der Empfänger das Gut nach Ankunft am Bestimmungsort mit neuem Frachtbrief zur Weiterbeförderung aufgibt, obwohl er in der Lage ist, es körperlich abzunehmen und zu untersuchen. Die Umstände können aber auch so liegen, daß in dem neuen Frachtbrief nur eine Fortsetzung des alten zu erblicken ist. Will die Bahn in einem solchen Falle auf der alsbaldigen Abnahme bestehen, so wird sie den Empfänger dazu auffordern müssen. Den ihr obliegenden Beweis wird die Bahn stets durch den Nachweis des Abschlusses eines neuen Vertrages führen, und der Empfänger wird besondere Umstände darlegen müssen, aus denen sich die trotzdem nicht erfolgte Abnahme ergibt. Im vorliegenden Falle hat die Beklagte solche besonderen Umstände behauptet und geltend gemacht, daß der Bahnhof Köln-Nippes damals verstopft gewesen sei, wodurch das Herankommen an die Ballen ausgeschlossen worden ist. Würde das zutreffen, so konnte es zu einer Abnahme des Gutes nicht kommen.

Dr. Ulrich Witt.

Eine weitere Zeitersparnis ergibt sich für Selbstabfertiger von Expreßgut, die bei Verwendung der Durchschreibe-Expreßguthkarte ein vereinfachtes Abgangsbuch führen können, da der Stamm einen Teil der für das Abgangsbuch erforderlichen Angaben enthält.

Das Abfertigungsgeschäft wird durch die neuen Vordrucke außerordentlich beschleunigt. Zudem ist die neue Durchschreibe-Expreßguthkarte billig. Besonders bemerkenswert ist die Anpassungsfähigkeit des neuen Vor-

druckmusters an die Bedürfnisse des Versenders. Die Aufkleberschriften können für den gleichzeitigen Versand mehrerer Stücke zugleich mit der Karte durchgeschrieben werden. Wer auf die Auflieferungs-Bescheinigung verzichtet, kann billigere Vordrucke ohne diese verwenden.

Im Zusammenhang mit diesen Neuerungen wurden bei einer Reihe der größten Expreßgut-Abfertigungen Buchungsmaschinen (Zählkassen) für die Abfertigung angesetzt. Bei diesen Abfertigungen werden die Expreßguthkarten von Annahmehelfern durch Kleinförderanlagen nach einer Zentralabfertigung gebracht, wo nur noch Fracht- und Nebengebühren handschriftlich (im Durchschreibeverfahren) in der Karte vermerkt werden. Die Führung des Abgangsbuches besorgt die Zählkasse, die für Auflieferer mehrerer Sendungen auch Summenschecks verausgibt. In Frankfurt (Main) Hbf. werden mit einer derartigen Buchungsmaschine in der Hauptverkehrszeit stündlich über 1000 Expreßgutsendungen abgefertigt.

Zusammenfassend ergibt sich eine sehr zu begrüßende Vereinfachung in der Expreßgutabfertigung, die für den Auflieferer und für die Abfertigungsstellen nicht zu unterschätzende Zeit- und Kostenersparnisse bringt.



Verwandt und dennoch Angestellten-Versicherungspflicht?

Hier berichtet der Verfasser über die Grenzen der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung. Unter anderen gleichartigen Fragen ging der Schriftleitung in letzter Zeit auch folgende zu: Unterliegen der Sohn und der Schwiegersohn eines Geschäftsinhabers, die im Geschäft tätig sind, und es voraussichtlich später übernehmen, der Angestelltenversicherung? Da sich die Zweifel hinsichtlich der Beantwortung im Leserkreise immer noch mehren, kann größeres Allgemeininteresse an den nachstehenden Ausführungen vorausgesetzt werden.

Der Zweck des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, für die Angestellten und ihre Hinterbliebenen eine besondere Versicherung im Falle der Berufsunfähigkeit und des Alters, sowie im Falle des Todes zu schaffen. Versicherungspflichtig sind alle Angestellten und solche Lehrlinge, die sich in einer geregelten Ausbildung zu einem Angestelltenberufe befinden. Das Gesetz enthält in § 1 eine Aufzählung der wichtigsten Angestellten-Gruppen. Zur Ergänzung dienen die vom Reichsarbeitsminister am 8. 3. 1924 erlassenen Bestimmungen von Berufsgruppen. In den §§ 8ff. sind die versicherungsfreien Gruppen aufgeführt, es sind insbesondere diejenigen Personengruppen, denen entweder eine gleichwertige Fürsorge bereits anderwärts gesichert, oder bei denen die Beschäftigung nur als Übergang zu einer gesicherten Lebensstellung anzusehen ist (§§ 11, 12, 17). Ferner können auf Antrag von der Versicherungspflicht Personen befreit werden, denen bereits von anderer Seite den Leistungen der AV. gleichwertige Leistungen gewährt werden.

In der Praxis hat es vielfach zu Streitigkeiten geführt, **welchen Einfluß das Verwandtschaftsverhältnis auf die Versicherungspflicht hat,**

und wie in dieser Hinsicht zu entscheiden ist, wenn mehrere Personen gemeinschaftlich an einem Unternehmen mit einer gewissen Selbständigkeit mitwirken. Diese Fragen sollen nachstehend an einigen Beispielen erläutert werden.

Das AVG. bestimmt lediglich in § 8, daß **die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern keine Versicherungspflicht begründet.** Diese Bestimmung ist getroffen worden, da die Ehefrau auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts einen Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann hat und daher irgendwelcher Versicherungsleistungen für den Fall der Krankheit und Invalidität nicht bedarf. Genau wie nach § 159 der RVO. die Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern keine Pflicht zur Krankenversicherung begründet, hat der Gesetzgeber eine Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung verneint, da das Wesen der Ehe eine allgemeine Lebensgemeinschaft ist, deren sittliche Grundlagen das Bestehen eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses zwischen Ehegatten ausschließen (vergl. Begründung zur RVO. S. 80, Entscheidung des Reichsversicherungsamtes (RVA.) Nr. 1087, amtliche Nachrichten (AN.) 1903 Seite 571 und Entscheidung des RVA. Nr. 2095 AN. 1905 S. 406.) Für die in wilder Ehe lebenden Personen ist dagegen die Versicherungsfreiheit zu verneinen, da es sich hier um rechtlich nicht anerkannte Lebensgemeinschaften und damit für den Ehemann auch keine Rechtspflichten zur Fürsorge in Notfällen begründende Beziehungen handelt (vergl. Entscheidungen des

RVA. Nr. 2877 AN. 1925 S. 253 und Schulz-Hartmann, Kommentar zum AVG. Anm. 1 zu § 8).

Ueber die Versicherungsfreiheit sonstiger Familienangehöriger

enthält das AVG. keine Bestimmungen, sie sind daher, sofern ihnen als Entgelt nicht nur freier Unterhalt gewährt wird und demzufolge eine Versicherungsfreiheit gemäß § 9 AVG. besteht, nach dem reinen Wortlaut des Gesetzes als versicherungspflichtig anzusehen.

Geht man jedoch auf den Grundgedanken des Gesetzes zurück, wonach lediglich wirtschaftlich abhängigen Personen, die keinerlei anderweitigen Anspruch auf Fürsorge hatten, eine Hilfe für Notfälle durch die Versicherung gegeben werden sollte, so wird je nach Lage des Einzelfalles eine verschiedenartige Entscheidung zu treffen sein. Verwandtschaft zwischen den Beteiligten schließt anders als die Ehe ein Anstellungsverhältnis im Sinne des § 1 AVG. nicht aus. Vielfach wird jedoch, wie Allendorf in seinem Kommentar zum AVG. S. 58 zutreffend bemerkt, bei Beschäftigung Verwandter ein Dienstverhältnis zu verneinen sein, weil Arbeit und Vergütung nicht im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen, sondern vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben vorliegt, eine unverbindliche Hilfeleistung von wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten aus sittlichen oder Anstandsrücksichten, eine auf Unterhaltungspflicht beruhende Darreichung der Lebensnotdurft. Wann das eine oder andere der Fall ist, ist Tatfrage.

Bei der Beurteilung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Arbeitnehmer eine verwertbare Arbeitskraft besitzt, ob er Lohnarbeiten bei Fremden ausgeführt hat, ob der Arbeitgeber einer belohnten Hilfskraft bedurfte, auch sonst eine zu halten pflegte, ob eine bestimmte Vergütung vereinbart war und regelmäßig gewährt wurde, ob sie den Leistungen angemessen ist, ob nicht nur nach Belieben, sondern mit einer gewissen Ständigkeit bestimmte Arbeiten verrichtet werden sollen. So mit Recht Allendorf a. a. O. (vergl. auch Grundsätze in Nr. 23 c der Anleitung der Invalidenversicherung).

Auch das Reichsversicherungsamt hat in mehrfachen Entscheidungen ähnliche Grundsätze vertreten. Zwar handelte es sich dabei um Fragen der Krankenversicherungspflicht, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die von dem ersten Beschlußsenat der Abt. für Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung entwickelten Grundsätze auch auf den letzteren Versicherungszweig sinngemäße Anwendung finden. In der Entscheidung vom 8. März 1924, II K 2/24, AN 1924 S. 115 hat der Senat in einem Falle, in dem ein Gutsbesitzer für seine 6 Kinder Befreiung von der Krankenversicherung verlangt hatte, diese mit der Begründung bejaht, daß bei

der Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern neben wirtschaftlichen auch ethische Gesichtspunkte zu berücksichtigen wären.

Bei einer Beschäftigung von Verwandten auf- oder absteigender Linie

wäre zu beachten, daß nach den deutschen Anschauungen über das Familienleben Eltern und Kinder sich auf Grund des Familienbandes gegenseitig freiwillig leisten, was im freien Verkehr durch Dienstverträge sichergestellt wird. Ferner käme in Betracht, daß nach § 17 des BGB. das Kind, solange es dem elterlichen Haushalt angehöre und von den Eltern erzogen oder unterhalten werde, verpflichtet sei, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Es bedürfe daher in jedem einzelnen Falle besonderer Prüfung, ob die Arbeit oder der angebliche Lohn in der Tat in dem Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zueinander ständen, oder ob nicht vielmehr nur ein familienhaftes Gemeinschaftsleben, eine unverbindliche Hilfeleistung unter wirtschaftlich und sozial Gleichgestellten, aus sittlichen oder Anstandsrücksichten vorläge. (Vergl. auch Entscheidungen des RVA. Nr. 1605 AN. 1912 S. 825, Nr. 1756 AN. 1913 S. 678, Nr. 1923 AN. 1914 S. 774.)

In der grundsätzlichen Entscheidung vom 11. Mai 1926, II K 10/26 Nr. 2998, AN 1926 S. 447/48 hat der erste Beschlußsenat

die Krankenversicherungspflicht für den Sohn

eines Handwerkmeisters verneint, der nach Erlernung des Handwerks sich in dem von ihm später zu übernehmenden Geschäfte des Vaters betätigte und an Zuwendungen lediglich die eines Haussohnes erhielt. Die ethischen Gesichtspunkte ständen gegenüber den wirtschaftlichen hier im Vordergrund. Es entspräche den in den Kreisen des deutschen Handwerks gültigen Anschauungen über die Beziehungen zwischen Familie und Geschäft, daß die Tätigkeit nicht geschähe, um in ein auf den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung aufgebautes Arbeitsverhältnis einzutreten, sondern um selbst an der weitem Erhaltung des Geschäftes, das er nach dem Tode des Vaters übernehmen solle, mitzuarbeiten, insbesondere, um zu diesem Zwecke sich in der Leitung des Geschäftes auszubilden und um die persönliche Beziehung zur Kundschaft aufzunehmen. Es handle sich um eine aus dem Wesen der Familie heraus geborene und auf ihr fortberuhende Betätigung, nicht aber um ein Lohnarbeitsverhältnis.

Auch in der Angestelltenversicherung hat das Obergericht, das bis zum Gesetz vom 10. 11. 1922 teils Beschwerde-, teils Revisionsinstanz war, die Versicherungspflicht verneint bei einem

Sohn, der von seinem Vater zu geschäftlichen Beratungen zugezogen,

mit seiner Vertretung im Kontor und auf Reisen betraut wurde, Geschäfte auch selbständig erledigte, an bestimmte Geschäftsstunden nicht gebunden war, und einen monatlichen Geldbetrag erhielt, der lediglich als Zuschuß zur Befriedigung der über freie Wohnung und Kost hinausgehenden Bedürfnisse zu betrachten war, wie er auch in anderen Familien der gleichen sozialen und wirtschaftlichen Stufe erwachsenen Söhnen gewährt zu werden pflegt. (Entscheidung vom 11. 2. 16 P 95/15 zitiert bei Allendorff a. a. O.)

Dagegen wurde

die Versicherungspflicht bejaht

bei jemand, der im Geschäft seines Bruders eine regelmäßige Tätigkeit entwickelte und dafür eine monatlich feste und angemessene Vergütung erhielt. (Entscheidung vom 14. 2. 17 in Sachen P 127/16).

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hat am 25. November 1924 entschieden, daß Hauskinder, deren Versicherungspflicht unter Bezugnahme auf das bestehende Verwandtschaftsverhältnis bestritten werde, für die Angestelltenversicherung dann nicht in Anspruch zu nehmen sind, wenn sie:

1. im elterlichen Geschäft, Gewerbebetrieb oder Haushalt tätig sind und kein festes Entgelt beziehen,
2. wenn sie im elterlichen Geschäft oder Gewerbebetrieb tätig sind und
 - a) entweder am Gewinn beteiligt sind, oder
 - b) das Geschäft oder den Gewerbebetrieb voraussichtlich später übernehmen.

In den Fällen zu 2 a) und b) sind Hauskinder auch dann nicht für die Angestelltenversicherung in Anspruch zu nehmen, wenn festes Gehalt gewährt wird ($\frac{117,7176,8-1/24}{1}$

vom 25. November 1924). Veröffentlicht in Mitteilung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 1924 Nr. 6 A VIII S. 3.

Diese Auslegung wird in den Erläuterungsbüchern zum AVG. durchaus geteilt (vergl. Allendorff a. a. O., ferner Peters Ratgeber für die Angestelltenversicherung 1929 S. 7).

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß für den Sohn des Inhabers Befreiung von der Angestelltenversicherung

besteht, nicht dagegen für den Schwiegersohn. Letzterer wird die Befreiung insbesondere deswegen nicht in Anspruch nehmen können, weil er nicht unter die Bestimmungen des BGB. über die Unterhaltspflicht Verwandter in auf- und absteigender Linie fällt, und die Fürsorge für ihn in Notfällen nicht sichergestellt ist, ganz abgesehen davon, daß bei einer u. U. eintretenden Scheidung der Ehe die verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Inhaber des Geschäftes gelöst werden und dann lediglich nur noch die geschäftlich vertraglichen Beziehungen übrig bleiben.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht

für den Sohn des Inhabers ist bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu stellen. Die Entscheidung ergeht im Beschlußverfahren gemäß § 286 AVG. Die Reichsversicherungsanstalt kann gemäß § 214ff. AVG. die im Beschlußverfahren entsprechende Anwendung finden, das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrages wohnt, oder beschäftigt ist, zur Klarstellung des Sachverhaltes hinzuziehen. Als dann erteilt das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt einen schriftlichen Bescheid. Gegen diesen Bescheid bzw. gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist gemäß § 290 AVG. Beschwerde an das Obergericht zulässig, das gemäß § 294 AVG. endgültig entscheidet. Zu beachten ist jedoch, daß das OVA., wenn es von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen will, oder es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben hat, das dann endgültig entscheidet. Dr. Alfred Schneider.



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftgebühren von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende Bezugsgeldquittung und Freiumschatz beizulegen.
4. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
5. Ueber die Auskunftgebühren wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44. Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Eine nachträglich festgestellte Aufwertungsschuld!

Nach meiner Auffassung hat der Aufwertungsbeitrag mit dem Wert des Anwesens, wie er auf dem Anlage-Konto ausgewiesen ist, nichts zu tun. Der Aufwertungsbeitrag stellt eine Schuld des Betriebes dar, wie etwa sonst eine Hypothekenschuld, deren Aufnahme ja auch das Anlage-Konto nicht berührt (z. B. per Hypotheken-Konto an Geld-Konto). (KBP.)

Ein Unterschied hinsichtlich der Durchschlagkraft dieses Vergleichs besteht aber insofern, als nach § 29 KStG. die Vorschrift des § 108 Abs. 1 EStG. bezüglich der Bewertung von Aufwertungsforderungen auch hier Anwendung zu finden hat.

Mit anderen Worten darf der Gewinn oder der Verlust durch solche Beträge bzw. deren nachträgliche Erhöhung oder Herabsetzung nicht berührt werden. Es wäre also an sich die Steuereröffnungsbilanz entsprechend zu berichtigen. Das machen Sie jetzt im Rahmen der laufenden Bilanzen so, daß Sie entweder buchen:

per Kapital-Konto oder Reserve-Konto
an Aufwertungs-schulden-Konto

oder
per Steuerausgleich-Konto
an Aufwertungs-schulden-Konto

Die erste Buchung ist nur dann möglich, wenn tatsächlich Kapital oder Reserven zur Verfügung stehen, die für den Schuldbetrag in Anspruch genommen werden können. Jedenfalls zeigt die Buchung, daß hier lediglich auf der Passivseite der Bilanz eine Vermögensverschiebung vorgenommen wird, die weder den Gewinn noch den Verlust noch den Vermögensbestand beeinflusst.

Die zweite Buchung zeigt dasselbe Ergebnis, obwohl hier ein aktives Ausgleich-Konto dem passiven Schulden-Konto gegenübertritt.

Wird hier im zweiten Falle der Schuldbetrag zurückgezahlt, so wird das Aufwertungs-schulden-Konto belastet, das zahlende Geld-Konto hingegen erkannt.

Das Steuerausgleich-Konto kann ausgebucht werden entweder auf einmal oder in mehreren Etappen durch Verwendung von Gewinn. Ich bemerke aber, daß dieser Gewinn entweder bereits versteuert sein muß oder dem steuerbaren Gewinn, soweit er noch nicht versteuert ist, hinzuzurechnen ist. Diese letztere Auffassung würde in etwa dem in Ihrem Schreiben erwähnten Aufwertungs-Konto entsprechen.

Die Zinsen halte ich, da es sich um Schuldzinsen handelt, für abzugsfähig, also Belastung des Zinsen-Kontos und Ausgleich über Verlust- und Gewinn-Konto. Die Kosten des Aufwertungsprozesses dagegen sind nicht abzugsfähig, da es sich hier um Aufwendungen zur Erhaltung des Vermögens, aber nicht zur Sicherung von Einnahmen handelt (vgl. auch die Aufstellung der Werbungskosten in Heft 5/1931).

Grundstückverkäufe und Umsatzsteuer (UStG. § 1).

Es ist an sich verständlich, daß Sie die Umsatzsteuerpflicht der Grundstückparzellierung und der Vermittlungsgeschäfte nicht ohne weiteres einsehen. Nach meiner

Auffassung stellt das Finanzamt auch den Gesichtspunkt des Hilfsgeschäftes, also den Zusammenhang mit Ihrem eigentlichen Gewerbebetrieb, zu sehr in den Vordergrund. Man wird nicht so auf das Hilfsgeschäft, als vielmehr auf das Nebengeschäft kommen, soweit die Vermittlungstätigkeit in Betracht kommt. Zunächst ist das Wichtigste wohl die Parzellierung des von Ihnen gekauften Bauernguts. Insofern liegt meiner Ansicht nach schon ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft vor, auch wenn man die Frage, ob Hilfsgeschäft oder nicht, ganz beiseite läßt.

Bei dieser Ansicht stütze ich mich auf zwei ältere Entscheidungen, die die Umsatzsteuerpflicht einleuchtend bejahen. Es handelt sich zunächst um die Entscheidungen RFH. A 308/26 v. 1. 6. 1926 und VA 368/26 v. 2. 7. 1926. Diese Entscheidungen besagen hinsichtlich der Parzellierung landwirtschaftlicher Güter, daß zwar der Verkauf eines Betriebes im ganzen nicht mehr zur gewerblichen Tätigkeit gehört, vorausgesetzt ist aber dabei, daß ein derartiger Verkauf nicht durch eine Reihe von Einzelhandlungen bewirkt wird, die sich zusammen als eine fortdauernde, auf Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit darstellen. Das gilt insbesondere für die Parzellierung landwirtschaftlicher Güter, sowohl in dem Fall, daß jemand ein landwirtschaftliches Gut in der Absicht erwirbt, es in Einzelparzellen wieder zu veräußern, wie in dem Fall, daß älterer Besitz in Teilstücken veräußert wird. Denn es kann nicht darauf ankommen, wann und unter welchen Umständen der Anschluß zur Parzellierung gefaßt worden ist. Entscheidend ist nur die Art der Tätigkeit. Eine ständige Tätigkeit wird für die Umsatzsteuerpflicht nicht vorausgesetzt. Die Tätigkeit kann auch zeitweilig auf eine bestimmte Gelegenheit beschränkt sein. Sie gilt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes als gewerbsmäßig, sobald nur planmäßig und fortgesetzt Handlungen vorgenommen werden, die auf die Erzielung von Einnahmen gerichtet sind. Auf die Beweggründe des Handelnden kommt es nicht an.

Eine weitere Entscheidung VA 611/26 v. 22. 10. 1926 betrifft die Veräußerung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Teilgrundstücken und betont, daß solche Veräußerung, selbst wenn sie die Einstellung des landwirtschaftlichen Betriebs bezwecke, regelmäßig der Umsatzsteuerpflicht unterliege, sofern nur diese Art der Veräußerung eine nachhaltige und planmäßige Tätigkeit des Veräußerers erforderlich mache.

Ich glaube, daß das angegebene Material genügt, um zu zeigen, daß die Auffassung des Finanzamts im Fragefall richtig ist.

Wenn man nun im Zusammenhang mit dem Grundstücksgeschäft die weiteren Vermittlungsgeschäfte betrachtet, so kann man nicht sagen, daß diese Vermittlungsgeschäfte im Rahmen des Eigenlebens gemacht seien. Es kommt infolgedessen nicht ausschlaggebend darauf an, ob man diese Geschäfte als eine selbständige gewerbliche Tätigkeit oder als Nebengeschäfte betrachten will. Unterzubringen sind diese Vermittlungsgeschäfte schließlich in jeder der beiden Kategorien. Es kommt hier

auch nicht auf den Nachweis an, daß ein unmittelbarer oder mittelbarer Zusammenhang zu dem Hauptgeschäft besteht, denn selbst wenn das Hauptgeschäft umsatzsteuerfrei wäre, sind Hilfsgeschäfte nach einer Entscheidung VA 262/25 v. 22. 3. 1926 selbst dann umsatzsteuerpflichtig, wenn das Hauptgeschäft infolge einer besonderen Befreiungsvorschrift von der Umsatzsteuer befreit ist. Vorausgesetzt ist nur, daß der Steuerpflichtige eine selbständige und nachhaltige Tätigkeit entfaltet, die darauf gerichtet ist, durch entgeltliche Lieferungen oder Leistungen Einnahmen zu erzielen, und das Hilfsgeschäft dazu bestimmt ist, diesem Hauptzweck (der Erzielung von Einnahmen) zu dienen. Hier haben Sie die unmittelbare Verselbständigung der Hilfsgeschäfte, woraus klar hervorgeht, daß es schließlich allein auf die Frage der Einnahmeerzielung unter Berücksichtigung der selbständigen und nachhaltigen Abwicklung solcher Geschäfte ankommt.

Faßt man nun den ganzen Komplex der Grundstücksgeschäfte zusammen, so kann an der Absicht der Einnahmeerzielung oder der Nachhaltigkeit der Geschäfte wohl kaum gezweifelt werden. Es kommt nicht darauf an, wie Sie meinen, daß Nachhaltigkeit nur dann vorliegen würde, wenn ein und derselbe Gegenstand in einem bestimmten Zeitraum von Ihnen mehrmals umgesetzt würde. Das ist doch wohl praktisch gar nicht möglich. Abgesehen davon, kommt es für die Umsatzsteuerpflicht nicht auf das Objekt an, sondern nur auf die Tätigkeit und das Vorliegen einer Lieferung oder Leistung. Nach meiner Ansicht sind aber sämtliche vorstehend genannten Voraussetzungen für die Umsatzsteuerpflicht, die eine mehr, die andere weniger erfüllt. Ich kann daher nicht empfehlen, im Rechtsmittelwege gegen die Besteuerung vorzugehen.

Eigenverbrauch (UStG. §§ 1, 2 Nr. 10).

Der Eigenverbrauch ist umsatzsteuerpflichtig unter der Voraussetzung, daß vom Unternehmer Gegenstände für ihn, seine Familie oder seine Hausangestellten zum Ge- oder Verbrauch außerhalb der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit entnommen werden. Befreit dagegen von der Besteuerung ist nach § 2 Nr. 10 UStG. die Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das 16. Lebensjahr überschritten haben.

Insofern liegt also eine Ausnahme gegenüber der vorerwähnten Bestimmung über den Eigenverbrauch des § 1 Nr. 2 UStG. vor. Nach meiner Auffassung hat sie Anwendung zu finden insbesondere für Landwirte, die im landwirtschaftlichen Betriebe fremde Personen oder Familienangehörige unter den erwähnten Voraussetzungen als Angestellte beschäftigen.

Es ist hier weiter nach meiner Ansicht gleichgültig, ob die Entnahme aus demselben Betrieb, in dem das fremde Personal tätig ist, erfolgt, oder ob sie aus einem anderen Betriebe des Unternehmers geschieht. Zu begründen ist diese Ansicht damit, daß es sich hinsichtlich der Beköstigung um einen Teil des für die Arbeitsleistung zu zahlenden Entgelts handelt. Soweit es sich natürlich um

Verwendung im Haushalt handelt, und dazu würden auch etwaige Hausangestellte gehören, also Angestellte, die nicht oder nicht ausschließlich für das Unternehmen tätig sind, sondern für den Privathaushalt, liegt umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch vor. Ferner halte ich auch die Entnahmen zur Viehfütterung für umsatzsteuerpflichtig, da hier die Sondervorschrift des § 2 Nr. 10 UStG. keine Anwendung zu finden vermag. Diese Handhabung ist ja auch deshalb erklärlich, weil der Konsument, der die Ware einkaufen muß, ebenfalls die Umsatzsteuer zu tragen hat. Insofern will das Gesetz dem Selbstversorger also ein Sonderrecht nicht einräumen.

Bausparkassen-Darlehen und Abschreibung.

Ich bin der Auffassung, daß es sich bei den RM. 1250.— Verwaltungskosten und Versicherungszuschlag im Grunde um eine zusätzliche Verzinsung für das von der Bausparkasse gezahlte Darlehen handelt.

Die in den Kosten enthaltene Versicherungsprämie kann ich auch nicht als eine Versicherungsprämie im üblichen Sinne ansehen. Vielmehr liegt die Sache so, daß es sich um etwas ähnliches handelt wie die sogenannten Vorauszahlungsprämien. Das sind Prämien, die sich als Vergütungen des Versicherungsnehmers für ihm vor Eintritt des Versicherungsfalles auf die Versicherungssumme vorschubweise gewährte Zahlungen darstellen. Auf die Ähnlichkeit komme ich deshalb, weil die Bausparkasse diese Versicherung für die Mitglieder ganz offenbar nur abschließt, um auch im Todesfalle des Mitgliedes eine Rückzahlung der Darlehenssumme möglichst sicher zu stellen.

Nun sind die Vorauszahlungsprämien keine Prämien im üblichen Sinne, sondern stellen nach RFH. 3, 125 Zinsvergütung für einen gezahlten Vorschub dar. Im Fragefall ist als Vorschub insofern nach meiner Auffassung das gewährte Darlehen anzusehen.

Die in der Entscheidung erwähnte Zinsvergütung ist demnach als Schuldzins zu behandeln und nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 EStG. als Ausgabe abzugfähig. Die Beurteilung als Sonderleistung kommt deshalb wohl nicht in Betracht.

Handelt es sich aber um eine Zinsvergütung, die ja schließlich vereinbart ist mit Rücksicht auf die Nutzungsmöglichkeit des hingegebenen Kapitals, dann ist nach meiner Ansicht dieser Kostenbeitrag von RM. 1250.— insgesamt zu behandeln, wie das Damnum bei Hypothekenbeschaffung. Von den zwei bestehenden Möglichkeiten dieser Behandlung kommt im Fragefall im Hinblick auf die Auslegung der Summe von RM. 1250.— als Zinszuschlag nur eine Verteilung dieser Summe auf die Laufzeit der Hypothek in Betracht. Es kann also jährlich ein der Laufzeit entsprechender Teilbetrag abgeschrieben werden.

Ihre weitere Frage betraf die buchmäßige Behandlung der monatlichen Tilgungsbeträge. Der buchmäßige Ausweis der Hypothek dient ja nur dem Zweck, die persönliche Schuld nachzuweisen. Diese persönliche Schuld verringert sich in dem Maße, in dem Tilgungsbeträge gezahlt werden. Es ist also richtig, die Zahlungen direkt dem Hypotheken-Konto zu belasten. Daß daneben die Eintragung in das Grundbuch beim Grundbuchamt in alter Höhe besteht, hat nichts zu sagen. Nach Leistung der Tilgungsbeträge erstreckt sich die über den Restbetrag überschießende Eintragungssumme nur noch auf die dingliche Haftung des Grundstücks.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Pluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 14, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergütung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postcheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Vorlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrages, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.